

Kreis Paderborn

Landschaftsplan

Bürener Almetal

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

**Erarbeitet von der
NZO-GmbH, Bielefeld
Im Auftrag des Kreises Paderborn**

-
- A. Vorwort
 - B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise
 - C. Rechtsgrundlagen
 - D. Räumlicher Geltungsbereich
 - E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes
 - 1. Entwicklungsziele für die Landschaft
 - 1.1 Entwicklungsziel 1
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2 Entwicklungsziel 2
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 1.3 Entwicklungsziel 3
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
 - 1.4 Entwicklungsziel 4
Ausbau der Landschaft für die Erholung
 - 1.5 Entwicklungsziel 5
- in diesem Landschaftsplan nicht verwirklicht -
 - 1.6 Entwicklungsziel 6
Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder
 - 1.7 Entwicklungsziel 7
Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern
 - 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.1 Naturschutzgebiete
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.3 Naturdenkmale
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
 - 3. Zweckbestimmung für Brachflächen
 - 3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen
 - 3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen

-
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
 - 4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen
 - 4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
 5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - 5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen
 - 5.2 Anpflanzung von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Gehölzstreifen mit Saumabschnitten, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen

A. Vorwort

Die Kreise und kreisfreien Städte sind aufgrund von § 16 des Landschaftsgesetzes verpflichtet, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in diesen Plänen darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Hiermit wird auch der Forderung des Artikels 20 a des Grundgesetzes Rechnung getragen, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.

Im Jahre 2001 fasste der Kreistag den Beschluss, den Landschaftsplan „Bürener Almetal“ aufzustellen. Daraufhin wurde ein Vorentwurf erarbeitet und im Frühjahr 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt. Auch während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Jahre 2003 und der Offenlage im Sommer 2006 wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen in den betroffenen Ortschaften durchgeführt. Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind weitestgehend in den Plan eingeflossen.

Insgesamt werden vier neue Naturschutzgebiete sowie 42 geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen und das bestehende Landschaftsschutzgebiet nach heutigen Erkenntnissen neu festgesetzt. Auch die europarechtlichen Vorgaben von Natura 2000 im Rahmen der Richtlinie Flora, Fauna, Habitat werden durch diesen Landschaftsplan umgesetzt. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelbäume, aber auch um Erdfälle und Dolinen.

Neben der Neufestsetzung von Schutzgebieten sind vor allem die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein weiterer Schwerpunkt dieses Landschaftsplanes. Dazu zählen neben der Pflege ausgewählter Biotop vor allem Anpflanzungen von Gehölzen, insbesondere auch zur Strukturierung der Landschaft. Die Anpflanzungen sind vorwiegend an Bachläufen, Weg- und Straßenrändern sowie Grundstücksgrenzen vorgesehen. Auf die Interessen der Grundstückseigentümer und Anlieger wird dabei besondere Rücksicht genommen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen zum einen dem klassischen Naturschutz, aber auch der Verbesserung des Landschaftsbildes, wodurch die Erholungsfunktion der Landschaft gestärkt wird.

Ein besonderes Anliegen bei der Planung war es zudem, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen „Ökologie“ und „Ökonomie“ zu erreichen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft gerichtet wurde.

Der Landrat
Des Kreises Paderborn

B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte (je 44 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- sowie ergänzende Erläuterungen.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in der Karte nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben. Der Text enthält in diesen Fällen ebenfalls Maßangaben. Werden Maßangaben bei Bächen auf die Bachmitte bezogen, ist die Bachmitte bei Mittelwasser (MW) gemeint.

Sämtliche Flurstücksbezeichnungen im Text sind mit Stand vom 01.03.2006 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan sind 2 Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1: 25.000 beigelegt. Übersichts- und Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Verfahrenshinweise

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde erstellt durch die NZO-GmbH Bielefeld.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz lt. Beschluss des Kreistages vom 19.02.2001 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.05.2002 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gem. § 27 b Landschaftsgesetz in der Zeit vom 21.05.2002 bis 04.06.2002 in der Kreisverwaltung öffentlich dargelegt und erörtert worden. Zusätzlich haben Bürgerversammlungen am 15.05. und 16.05.2002 stattgefunden.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

In der Zeit vom 31.07.2003 bis 15.10.2003 fand gem. § 27 a Landschaftsgesetz die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat den Entwurf dieses Landschaftsplanes am 19.06.2006 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz in der Zeit vom 20.07.2006 bis 04.09.2006 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 12.07.2006 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat aufgrund der nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen, den Landschaftsplan in der Zeit vom 29.01. bis 01.03.2007 erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt mit der Maßgabe, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können und wurde am 17.01.2007 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in der jetzt geltenden Fassung i.V.m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung am 23.04.2007 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 09.07.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Dieser Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gem. § 28 Landschaftsgesetz angezeigt worden.

Detmold, 20.09.2007

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

Gez. Neuling

Dieser Landschaftsplan liegt ab dem 11.10.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 28 a Landschaftsgesetz sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie seine Anzeige an die Bezirksregierung am 10.10.2007 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht worden. Dieser Landschaftsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, 19.10.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 i.V.m. § 42 a Abs. 1 Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1974, S. 454)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Büren vom 01.01.1974 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1974, S. 170), zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 30.12.2004 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold vom 17.01.2005)

Paderborn, 19.10.2007

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Löhr

C. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Bürener Almetal“ beruht auf den §§ 16 – 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226) sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306).

D. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde auf Antrag mitgeteilt.

Erläuterungen

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie werden flächendeckend für das Plangebiet dargestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dieses schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 LG dienen können.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 bis 6 LG.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden (behördenverbindlich) und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bzw. bei der Grundlagenerhebung für den Landschaftsplan erhobenen schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Sicherung der durch das LANUV und den Geologischen Dienst erhobenen schutzwürdigen Geotope,
- Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft sowie der morphologischen Verhältnisse,
- Erhaltung und Pflege der Obstwiesen und Obstweiden,
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände,
- Erhaltung und weitere Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laubwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln,
- Beibehaltung und Förderung der derzeit praktizierten naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Verzahnung der Wald-Feld-Grenze und Erhalt der naturnahen Waldmäntel und -säume,
- Erhaltung des Grünlandes der Bachauen, der Talhänge sowie sonstiger größerer, zusammenhängender Grünlandkomplexe,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche,

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Das heißt nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muss oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1 neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Vermehrung des Laubwaldanteiles bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie beim Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Extensivierung der Nutzung einzelner landwirtschaftlicher Flächen,
- Entfernung nicht standortgemäßer Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Anlage von Uferstrandstreifen sowie sonstigen Saumstrukturen und Ackerrandstreifen,
- Anpflanzungen von Ufergehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Neuanlage von Kleingewässern.

Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- Erhaltung und Pflege von Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie Halbtrockenrasen und Trockenrasen,
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes der Bachauen und der Wasserqualität der Fließgewässer,
- Erhaltung und Sicherung der besonderen morphologischen Ausprägung der zahlreichen temporären Fließ- und Quellgewässer,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die u.a. ausschlaggebende Bedeutung für die Meldung der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) und „Eringerfelder Wald und Prävenholz (DE-4416-302) haben,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- große Teile der Wälder im Bereich
 - Brenker Mark nordöstlich von Steinhausen beiderseits der Autobahn 44,
 - Adler Mark, Ahdener Mark und Dicker Busch nördlich und östlich des Flughafens,
 - Pagenholz und Nadel westlich von Steinhausen,
 - östlich von Büren bis zur östlichen Plangrenze bei Haaren mit Brenker Oberholz, Wiesung, Booklied, Ahdener Grund, Stöckerbusch, den Wäldern bei Altenböddecken und Gut Böddecken sowie der Wewelsburger Wald und der Ziegenberg im Nordosten des Plangebietes,
 - Flakenholz und Schorn im südwestlichen Plangebiet und
 - Königlicher Wald westlich der Bürener Kernstadt,
- Teile der mit hohen Grünlandanteilen und zahlreichen Gehölzen und Obstwiesen struktureich gestalteten Ortsränder von Eickhoff, Steinhausen, Brenken, Ahden, Wewelsburg sowie von Hegensdorf,
- die vor allem durch magere und trockenwarme Standorte gekennzeichneten und vielfältig strukturierten Talhänge und Seitentäler der Afte zwischen Büren und Hegensdorf, insbesondere
 - östlich von Büren im Bereich Domentalsweg und Schwalenberg,
 - südöstlich von Büren vom Ortsrand über

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- den Segelflugplatz bis zum Domental,
- das Seitental der Afte bei Kedinghausen und
- das Okental.

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere

- Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, Bachufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen mit vielfältig strukturierten Rand- und Saumbereichen,
- Aufbau und Entwicklung funktionsgerechter, bodenständiger Waldrandgesellschaften,
- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laubwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere in grund- bzw. stauwasserbeeinflussten Lagen und in erosionsgefährdeten Bereichen der Hellwegbörde, auf der Paderborner Hochfläche sowie im Bereich der Hänge des Aftetales,
- Anreicherung durch Anlage von Obstbaumbeständen, bevorzugt in Ortsrandlagen sowie im Umkreis von Gebäuden,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegränder, Ackerrandstreifen, artenreiche Säume entlang der Grenzen zwischen Acker- und mageren Grünland- und Halbtrockenrasenflächen sowie sonstige Krautsäume,
- Anreicherung durch Entwicklungsmaßnahmen an Quellbereichen und insbesondere auch temporären Fließgewässern,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

Das Entwicklungsziel 2 wird für alle an Pflanzen und Tieren verarmte, vorwiegend agrarisch genutzte Teilräume dargestellt. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Siedlungsränder zu erhöhen. Der dargestellten Zielsetzung stehen einzelne Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht entgegen.

In diesen Teilräumen sind zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG getroffen worden (s. Abschnitt 5). Weitere Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungszieles 2 erwünscht. Es sollen dabei jeweils Gehölze, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, verwendet werden.

Zur Erhaltung von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind auch Festsetzungen gemäß §§ 22 und 23 LG (Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- die ausgedehnten und weitgehend strukturarmen Bördeflächen nordwestlich des Almetales, von der westlichen Plangrenze bis zur Osterschledde, östlich der Osterschledde bis zum Flughafen mit Ausnahme der Konzentrationszone für die Windenergienutzung südöstlich von Steinhausen sowie die ausgedehnten Ackerflächen nordwestlich und südöstlich des Flughafens,
- die ackerdominierten Flächen der Paderborner Hochfläche zwischen Brenken und östlicher Plangrenze, unterbrochen durch die bewaldeten Taleinschnitte von Ahdener Grund und Talgosse, die Ackerflächen östlich von Altenbödden sowie die vereinzelt Ackerlagen der Hochfläche zwischen Büren und Brenken und nordöstlich von Wewelsburg,
- die ausgedehnten und weitgehend strukturarmen ackerdominierten Flächen des Sintfeldes, des Aftetalhanges sowie des Almetalhanges westlich von Büren.

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, insbesondere

- Rekultivierung der ehemaligen Bunkeranlage am Stöckerbusch, eines weiteren, ehemals militärisch genutzten Grundstücks sowie der Zufahrt durch Überdeckung mit geeignetem Bodenmaterial bzw. durch Rückbau und anschließende Wiederaufforstung.

Mit dem Entwicklungsziel 3 wird für bauliche Anlagen eine möglichst weitgehende Rekultivierung angestrebt. Wiederherstellung bedeutet hier nicht unbedingt eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung der Funktionen als Lebensraum gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie landschaftsökologischer und -ästhetischer Funktionen. Es soll eine möglichst große, standörtliche Vielfalt erzielt werden, vor allem hinsichtlich der Waldränder und steileren Abdeckungsbereiche.

Bei der Abdeckung sind die Deckschichten aus lokal anstehendem Gesteins- und Bodenmaterial der Umgebung herzustellen.

1.4 Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung, insbesondere

- Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen nach den Vorgaben der Bauleitplanung der Stadt Büren unter Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und

Mit diesem Entwicklungsziel wird eine Konzentration des Ausbaues von Freizeit- und Erholungsstätten insbesondere für die aktive Naherholung am Ortsrand

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

belebenden Landschaftselementen und –strukturen sowie Erhaltung und Förderung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

in folgendem in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilraum:

- Almeaue im Stadtgebiet von Büren im Bereich Mittelmühle.

von Büren angestrebt. Bei der Anlage bzw. dem weiteren Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen trotz einer parkartigen Gestaltung die prägenden Landschaftsteile wegen ihrer Wirkungen im Naturhaushalt geschont werden und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie Kleingewässer, Bäche, Mühlgräben und Ufergehölze, erhalten und entwickelt werden. Dies geschieht nicht zuletzt zur Erhaltung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft und zur Förderung des Naturverständnisses der Bevölkerung („Naturerlebnisgebiet“) und wird beispielsweise erreicht durch:

Freihaltung eines Kleingewässers von jeglicher Erholungsnutzung zugunsten einer natürlichen Entwicklung,

Rückbau der Uferbefestigungen der Alme auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst freie und ungestörte Entwicklung des Gewässers,

Erhaltung von Ufergehölzen.

Der Verwirklichung des Entwicklungszieles 4 dienen auch anreichernde Maßnahmen, die zur Belebung und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen in die umgebende Landschaft beitragen.

1.5 Entwicklungsziel 5

- entfällt -

1.6 Entwicklungsziel 6

Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder, insbesondere

- Erhaltung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und kleinen Wäldchen,
- Erhaltung von Fließgewässern,
- Erhaltung der natürlichen morphologischen Geländestrukturen,

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach den Flächennutzungsplänen der Städte sowie dem Gebietsentwicklungsplan der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind. Die Sicherung der

strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung ist anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen oder Immissionschutzgründen notwendig erscheint. Gehölzstrukturen, die einer ordnungsgemäßen

Bebauung entgegenstehen, können bei Anlage gegenüber dem Eingriff angemessener Ersatzpflanzungen

Textliche Darstellungen

- Einbindung der Siedlungsränder in die umgebende Landschaft durch möglichst mehrreihige Anpflanzungen von Gehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Konzentrationszone für die Windenergienutzung zwischen Steinhausen und dem Industriegebiet Büren-West,
- Siedlungsentwicklungsbereiche am südlichen und östlichen Ortsrand von Steinhausen,
- Siedlungs- und Gewerbeentwicklungsflächen am nördlichen und östlichen Ortsrand von Büren,
- Siedlungsentwicklungsbereiche am Ortsrand von Brenken,
- Siedlungsentwicklungsbereich am südlichen Ortsrand von Ahden,
- Sonderflächen am Flughafen Paderborn/Lippstadt,
- Siedlungsentwicklungsbereiche am Ortsrand von Wewelsburg.

1.7 Entwicklungsziel 7

Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung sowie Reaktivierung der Flussauen und Fließgewässer als natürliche Lebensadern in der Landschaft mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,
- Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche und der Wasserqualität der Fließgewässer sowie entsprechende Minderung der Nährstoffeinträge,
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter auentypischer Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen,

Erläuterungen

beseitigt werden.
Die durch den Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sollen im Rahmen der Bauleitplanung dauerhaft geschützt werden.

Diese Anpflanzungen dienen auch der Erhaltung des Erholungswertes der an die neu entstehenden Siedlungen angrenzenden Landschaft.

Das Entwicklungsziel 7 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Auen und Talräumen unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, damit eine hohe Biotop- und Artenvielfalt, sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, auen- und taltypischen Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Täler angestrebt wird. Das gilt auch für die nur temporär wasserführenden Fließgewässer. In Kooperation mit der Landwirtschaft ist eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sichern.

- Darüber hinaus soll die Funktion der Auen und Täler im natürlichen, auch überregionalen Biotopverbund gesichert und verbessert werden.

Textliche Darstellungen

- Erhaltung und Sicherung der naturnahen bzw. noch unverbauten Fließgewässer (-abschnitte),
- Rückbau bzw. Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässer (-abschnitte) sowie Entfesselung der verbauten Fließgewässerabschnitte,
- Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Erhaltung auentypischer, prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente der Auenlandschaft sowie Anreicherung und Schutz vor Stoffeintrag und Flächenerosion durch Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbaumreihen und Hecken,
- Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Grünlandes der Bach- und Flussauen, insbesondere von Feucht- und Nassgrünland,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der grundwasserbeeinflussten Auenlandschaft,
- Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, auentypischen Geländestrukturen mit Altarmen, Flutmulden, Kleingewässern und Blänken,
- Anreicherung und Schutz vor Stoffeintrag und Erosion durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegränder und sonstige Krautsäume,
- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laubwäldern am Gesamtwaldbestand,
- Sicherung und Entwicklung der wärme liebenden Waldtypen an den südexponierten Almetalhängen,
- Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Nutzungsstrukturierung der Talhänge mit einem Mosaik von verschiedenen Grünlandtypen und Wald,
- Erhaltung und Entwicklung von gebiets-typischen temporären Trockentälern mit überwiegender Grünland- und Obstwiesen-/Obstweidennutzung,

Erläuterungen

Auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 7 sind daher neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmalen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege der Auenlandschaft sowie Anpflanzungen durchzuführen. Die Erholungsfunktion ist dabei insbesondere im Bereich der Ortsränder zu berücksichtigen. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen

für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang gerade in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer auenökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Förderung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik, insbesondere durch Ausweisung großzügiger Uferstrandstreifen,
- Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß und Förderung naturnaher Praktiken,
- Extensivierung der Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere im Uferbereich der Gewässer,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Anpflanzungen von Gehölzen, insbesondere Ufergehölzen und Hecken, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, sowie auentypischen Kopfbäumen,
- Entfernung nicht standortgemäßer Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Neuanlage von Flutmulden, Kleingewässern und Blänken.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- der Taleinschnitt der Osterschledde zwischen dem Waldgebiet Schorn und Steinhausen sowie zwischen Steinhausen und der Autobahn 44 an der nördlichen Plan- gebietsgrenze,
- das Almetal einschließlich der Aue, der Tal- hänge und des Seitentales „Hennekenbieke“ südlich von Wewelsburg,
- die Aue des Aftetales.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte festgesetzt. Im einzelnen sind dies im Abschnitt

- 2.1 Naturschutzgebiete,
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete,
- 2.3 Naturdenkmale,
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer,
- Ziffer 2.1, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplanes.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 (1) LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von Geboten und Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 25 LG i.V.m. § 35 LG gemäß § 69 (2) LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Der Landschaftsplan setzt laut §§ 19 - 23 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(4) Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 70 (1) Ziffer 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 (1) LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) und (4) StGB in der jeweils gültigen Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

h) ein Gebäude errichtet, und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB in der jeweils gültigen Fassung bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2.1 Naturschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Almehänge bei Ahden und Wewelsburg
- 2.1.2 NSG Wälder bei Büren
- 2.1.3 NSG Pagenholz
- 2.1.4 NSG Okental

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
 - das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 - das Befahren zur Bergung von Wild in den Naturschutzgebieten 2.1.2 und 2.1.3 im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 - das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
 - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
 - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres sowie von Obstbäumen,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rah-

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

Das Verbot des § 64 Landschaftsgesetz, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, ist zu beachten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessenen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- men der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- e) Grünland, Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubereiten, in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;
- f) Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
unberührt bleiben:
- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotop,
- Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.
Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.
- Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotop.
Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige/zusätzliche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.
Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, dass im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.
- Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporären Bäche und Flüsse sowie natürliche und anthropogene Felsbildungen.
- Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.
- Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauer- und Dauercamping- und Dauercampingplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.
- Zu den besonders schutzwürdigen Biotop zählen neben den nach § 62 LG geschützten Biotop insbesondere

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung; <p>i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>j) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; <p>k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;</p> <p>m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen; <p>n) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde; | <p>auch die kleinen Taleinschnitte der temporären Fließgewässer.</p> <p>Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune.</p> <p>Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;</p> | <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.</p> |
| <p>p) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen; | <p>Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> |
| <p>q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen sowie Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkungen im Wald mit Ausnahme der Flächen der nach § 62 LG geschützten Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde; | <p>Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Die Bodenkalkung ist außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen. Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.</p> |
| <p>r) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäfts Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- und Brachflächen durchzuführen;</p> | <p>Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tiereschutzes sollte die Mahd der Flächen von „innen nach außen“ oder von einer Seite zur anderen erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.</p> |

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- s) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Allgemeine Gebote

Es sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Sofortmaßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Almehänge bei Ahden und Wewelsburg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 19 ha groß und liegt in der Gemarkung: Ahden
7/421 tlw.

Gemarkung: Wewelsburg
3/53; 4/731 tlw., 809 tlw.; 18/142, 356, 357, 358 tlw.;
19/166 tlw., 567, 594, 608 tlw., 660, 661, 751

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Der Nachweis vorhandener Drainagen ist z. B. durch einen Lageplan zu erbringen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und –intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

Das Naturschutzgebiet besteht aus 5 räumlich voneinander getrennten Teilflächen.

Den Almetalhängen mit seinen seltenen naturnahen Gehölzformationen kommt als Teil der weitreichenden, naturraumverbindenden Ausbreitungsachse des Almetals besondere Bedeutung im überregionalen Biotopver-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Strukturen thermophiler Wälder,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, aufgrund seiner besonderen Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- aus kultur- und nutzungshistorischen Gründen, die auf bestimmten Waldnutzungsformen an den Steilhängen des Almetales beruhen.

bundsystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu.
Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert: wärmeliebende und andere naturnahe Wald- und Gebüschformationen. Darüber hinaus sind auch die geologisch-geomorphologischen Besonderheiten wie natürliche und anthropogene Felsbildungen in hohem Maße schutzwürdig.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Safffutter zu verwenden;
- b) Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- d) Rückegassen ohne Einvernehmen mit unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- e) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - die Entnahme von standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelhölzer);
- f) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- g) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Die Flächen dieser Standorte sind in der Waldfunktionskarte als Wälder mit Bodenschutzfunktion dargestellt.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Nadelbaumbestockungen auf Standorten wärmeliebender Wälder und Gebüsch sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig zu entfernen bzw. umzuwandeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung soll durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. ein Nieder- oder Mittelwaldkonzept konkret geregelt werden. Der Plan bzw. das Konzept umfasst bei Aufstellung zugleich den Forstbetriebsplan sowie den Pflege- und Entwicklungsplan des Schutzgebietes.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die thermophilen Hangwälder nicht zu beeinträchtigen, unter Berücksichtigung der besonderen Vegetationsverhältnisse schonend zu nutzen und standortgemäß zu entwickeln.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Wälder bei Büren“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 1.060 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Ahden

9/306-309, 314, 643

Gemarkung: Haaren

15/70 tlw., 72 tlw.; 16/7 tlw., 8 tlw., 9 tlw.; 10, 11 tlw.;

18/14, 15, 16 tlw.; 19/30 tlw.

Gemarkung: Hegensdorf

1/13, 43 tlw.

Gemarkung: Wewelsburg

8/80, 81 tlw., 110 tlw.;

9/13, 65, 75, 76, 78, 91, 95, 96, 98, 99, 102-104,

117, 118 tlw., 119, 122 tlw., 123, 124, 125 tlw., 127;

10/14, 18, 26-33, 35 tlw.;

11/1, 2, 4, 8, 9, 11, 14, 19, 20, 21, 23-26;

12/18 tlw., 38 tlw., 39, 41, 42; 13/34 tlw., 44 tlw., 47

tlw., 51 tlw.; 18/155 tlw., 192, 194, 195, 213;

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwald,
- Perlgras-Buchenwald,
- bachbegleitender Eschenwald.

Ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- naturnahe temporär durchflossene Bachoberläufe und Quellen der Paderborner Hochfläche, die sich durch eine außergewöhnliche Strukturvielfalt auszeichnen. Dazu zählen große Teile der Systeme von Talgosse und Ahdener Grund.
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung standortwidriger Nadelbaumbestände,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen

Das Schutzgebiet umfasst die öffentlichen Flächen des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ohne die Flächen der Stadt Büren sowie weitere Waldflächen im Landeseigentum.

Das FFH-Gebiet repräsentiert Lebensräume und Ökosysteme von europaweiter Bedeutung.

Im Gebiet befinden sich drei Naturwaldzellen:

- Obere Schüttshöhe (18 ha),
- Kluß (14 ha) und
- Untere Kellberg (12,9 ha).

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biototypen und Vergesellschaftungen sowie die geologisch-geomorphologischen Besonderheiten schützenswert:

Waldmeister- und Perlgrasbuchenwälder, Bach-Eschenwälder, naturnahe, meist temporäre Bachläufe und Quellbereiche, Felsbildungen, Dolinen, Höhlen und Erdfälle, flachgründige Hangbereiche sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienfauna.

Zentrales Ziel ist der Schutz, der Erhalt und die weitere Optimierung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchenwaldökosysteme

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9130).
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen ;
- b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden; unberührt bleiben:
Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild aus Gründen der Wildschadenverhütung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – sowie Lockfütterungen (Kirrungen) auf Flächen im Landeseigentum vorzunehmen;
- d) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- e) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen sowie im Bereich von Hügelgräbern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland, Westfälische Bucht und Süderbergland darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. naturnahe Bachläufe, Quellen und bachbegleitende Eschenwälder.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- f) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
- Saum- und Femelhiebe,
 - Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr außerhalb von in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen,
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelhölzer) aus ökologisch empfindlichen Bereichen;
- g) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich insbesondere um Quellbereiche, Siepen, Bachtälchen und kleine Taleinschnitte sowie um Altholz-Bestände. Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) in Quellbereichen und Taleinschnitten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen;
- Altholz und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- Nadelgehölze, insbesondere Fichten, auch vor der Hiebreife zur Sicherung einer ökologisch positiven Entwicklung einzuschlagen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- vorhandene Kleingewässer und Teichanlagen naturnah umzugestalten;
- Durchlässe und Überfahrten im Bereich der Bachtäler der Systeme von Talgosse und Ahdener Grund nach Möglichkeit zu entfernen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und unter Ziffer 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung soll durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- vorhandene Wiesen extensiv zu nutzen.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Pagenholz“

(1) Lage und Schutzzweck

Der im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Teil des Schutzgebietes ist ca. 41 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Steinhausen
10/50, 99, 100, 102, 121 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwald.

Ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- naturnahe temporär durchflossene Bachoberläufe und Kerbtälchen des Ruthenbachsystems, die sich durch eine außergewöhnliche Strukturvielfalt auszeichnen;
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen;
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4416-302 „Eringerfelder Wald und Prävenholz“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Waldmeister-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9130).
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:

Das Gebiet ist Teil des ca. 392 ha großen FFH-Gebietes DE-4416-302 „Eringerfelder Wald und Prävenholz“ und erstreckt sich überwiegend auf Teile des Kreises Soest.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Waldmeister-Buchenwald und naturnahe Bachoberläufe.

Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, bodenständiger Waldmeister-Buchenwälder. Wichtig ist auch die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in bodenständigen Laubwald. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.2 EG-Vogelschutzrichtlinie:
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*)
 - Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 - Pirol (*Oriolus oriolus*).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- c) Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- d) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- e) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- f) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe,
 - Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr außerhalb von in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen,
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelhölzer) aus ökologisch empfindlichen Bereichen;
- g) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen der potenziellen natürlichen Vegetation sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich insbesondere um Bachtälchen und kleine Taleinschnitte.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahmen

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Altholz und Totholz zu fördern und je Hektar jeweils mindestens 10 starke Bäume für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- während der Brutzeiten der o. g. Vogelarten Baumfällarbeiten und Durchforstungen zu unterlassen.

siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.
Die Art und Weise der forstlichen Nutzung soll durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept konkret geregelt werden.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Okental“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 27 ha groß und liegt in der Gemarkung: Hegensdorf
6/70 tlw., 81 tlw., 112 tlw., 173 tlw.; 7/17 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Magergrünland und Halbtrockenrasen,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentals des Sintfeldes, das sich durch einen sehr hohen Anteil von Magergrünland, Halbtrockenrasen, artenreichen Säumen, Obstweiden, kleineren Wäldern und zahlreichen weiteren Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung standortwidriger Nadelbaumbestände,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Aftetalhänge und Aftenebentäler stehen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert: Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerweiden, wärmeliebende Gebüsche, artenreiche Säume und Obstweiden.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- d) Kahlhiebe anzulegen;

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.
Ökologisch empfindliche Standorte

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
- die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelhölzer) aus ökologisch empfindlichen Bereichen und solchen Bereichen, deren floristische Besonderheit durch derartige Gehölze gefährdet ist;

- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zurückzudrängen;
- Krautsäume zu pflegen und ergänzend anzulegen;
- Nadelbaumbestockungen vorrangig in Laubwald umzuwandeln und die Naturverjüngung der Nadelbäume regelmäßig zu entfernen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- Lücken in Hecken und Obstbaumbeständen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen,
- die Reste von Tontauben aus der Schießanlage von den Magergrünland- bzw. Halbtrockenrasenflächen monatlich zu entfernen;
- Grünabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.

sind u. a. Halbtrockenrasen, Magergrünland sowie wärmeliebende Wälder und Gebüsche.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.2.1 LSG Bürener Wälder
- 2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler
- 2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte
- 2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichen u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;
- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;
- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
unberührt bleiben:
- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vor-
- September verboten.
Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.
Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.
- Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.
- Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.
Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- handenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
 - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
 - der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
 - der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;
- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
 - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
 - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- darstellen.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfererei;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tier-sport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;
- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Ablagerung sowie das

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Aufbringen von Dünger und Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
 - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
 - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;

- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten; unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bürener Wälder“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern, Quellbereichen, Schwalglöchern, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Erhaltung reichstrukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubwaldgesellschaften, Karsterscheinungen und Bachläufe für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke.

Dieses Schutzgebiet umfasst die großflächigen Waldgebiete des Plangebietes. Es handelt sich im wesentlichen um die Wälder östlich von Büren, soweit sie nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt sind oder zum LSG 2.2.5 zählen, zusammenhängende Wälder an den Hängen des Almetalles, das Flakenholz, den Schorn, die sog. Nadel, die Brenker Mark einschließlich des Standortübungsplatzes, die Ahdener und Adler Mark, den Dicken Busch, den Großen Lohn, die Bereiche Hagen und Ziegenberg östlich von Wewelsburg sowie Langenrheine, Booklied und Lipperhohl.

Zu den Karsterscheinungen zählen insbesondere temporäre Wasserläufe und Quellen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle und Trockentäler.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Tälchen sowie die Erdfälle und Dolinen in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) auf Grünlandflächen mit Bodendenkmälern einen Pflegeumbruch durchzuführen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die derzeit praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung beizubehalten und verstärkt anzuwenden;
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand weiter zu erhöhen;
- standortwidrige Bestände hier vorrangig umzuwandeln;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünland- und Magerwiesenflächen zu erhalten und zu entwickeln;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.

Die Waldflächen auf den Almetalhängen sind in der Waldfunktionskarte teilweise als Wälder mit Bodenschutzfunktion dargestellt. Eine Beeinträchtigung der historischen Wallanlage „Hahnenberg“ ist auszuschließen.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche,

Dieses Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft vorwiegend im Bereich der Hochflächen. Es handelt sich um durch vorwiegende Acker- und nachgeordnet auch Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, die vor allem durch Baumreihen und Hecken gegliedert werden. Dazu zählen im wesentlichen Gebiete westlich von Steinhausen und Eickhoff, im Bereich des Ahdener Grundes randlich zu den Wäldern, im und am Almetal, im Be-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;
- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

reich Altenböddeken sowie nördlich und nordwestlich von Hegensdorf.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotop-schutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschafts-behörde gemeinsam mit der Kreis-stelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Aus-gleichszahlung. Der Erschwernisaus-gleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Ge-währung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Ein-schränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Ge-nehmigung zu erteilen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege be-steht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist ent-sprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und dauern-den und temporären Gewässern sowie Obst-baumbestände aus Gründen des Biotopver-bundes ergänzend anzulegen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Ent-wicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen zu schließen und die Gehölze zu pflegen;
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. nach einer auch teilweisen Nutzung zu ersetzen;
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- auch nur zeitweise schüttende bzw. durchflossene Quellen, Bäche und Gräben sowie die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen;
- nicht versiegelte Wirtschaftswege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten;
- auf verbuschenden Grünlandflächen Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen;
- Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten aus Gründen der Landschaftsbildanreicherung anzulegen;
- bei Erstaufforstungen standortgerechte, heimische Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Dies gilt insbesondere für die erosionsgefährdeten Bereiche des Sintfeldes bei Hegensdorf und am Okental.

Das gilt insbesondere für Graswege.

2.2.3 **Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer, Auen und kleine Täler“**

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie der charakteristischen Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der autotypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Alme,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung autotypischer Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Alme,

Dieses Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungen des Almetales, die Aue des Okentales, die kleinen Nebentäler der Alme von Quirmeke und Hennekenbieke sowie den Taleinschnitt der Osterschledde. Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karst) handelt es sich bei allen Gebieten um nur zeitweise durchflossene Täler und Auen- mit Ausnahme der Alme und Afte. Auch die weiteren vorkommenden Karsterscheinungen sind schutzwürdig.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren feuchter Standorte der Ufer und Gräben, Obstwiesen, Baumreihen und Hecken sowie zahlreichen weiteren Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Alme, der Afte und ihrer Nebengewässer sowie der naturraumtypischen temporären Trockentäler von Osterschledde und Almezuläufen innerhalb des regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;

Dem Almetal kommt als weitreichender, naturraumverbindender Gewässerachse besondere Bedeutung im überregionalen Biotopverbundsystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert großenteils in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Der Erschwernisausgleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|--|---|
| <p>c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.</p> <p>d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt bleibt:
- die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;</p> <p>e) Sonderkulturen neu zu begründen;</p> <p>f) Tier-, Ball-, Wasser- und Wintersport auszuüben;
unberührt bleiben:
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
- das Befahren der Alme mit Kanus bei einem Wasserstand von mindestens 55 cm, gemessen an der Pegelanlage "Alme/Weine" ab Büren, ohne Anlegen und Betreten der Ufer mit Ausnahme der Ein- und Aussteigestellen in Ahden, Wewelsburg und im Bereich der Wehre, sowie das Befahren der Afte mit Kanus.</p> | <p>Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.</p> <p>Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen. Der Nachweis vorhandener Drainagen ist z. B. durch einen Lageplan zu erbringen.</p> <p>Siehe auch Verbot 2.2 (2) a) und k)</p> |
|--|---|

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. zu einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen;
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Uferrandstreifen an Gewässern, Krautsäume und Hochstaudenfluren, Obstbaumbestände sowie Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen und zu pflegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
- Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- Lücken in Ufergehölzen, Hecken, Obstbaumbeständen, Kopfbaumreihen, Baumreihen und Feldgehölzen zu schließen und diese Gehölze zu pflegen;
- keine dauerhaften nicht landschaftsraumtypischen Weidezäune aufzustellen sowie derartige vorhandene Weidezäune durch landschaftsangepasste Umzäunungen zu ersetzen.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Talhänge von Alme und Afte“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die teils offene, teils enggekammerte oder bewaldete, jedenfalls überwiegend klein strukturierte Kulturlandschaft der Talhänge typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, kleinere Waldbestände, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauer- und Magergrünland und anthropogene Felsbildungen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der abwechslungsreichen Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,

Dieses Schutzgebiet umfasst die struktur- und nutzungsreiche Kulturlandschaft im Bereich der Talhänge von Alme und Afte. Aufgrund von Morphologie und Hangneigung werden diese Bereiche charakterisiert durch die Grünlandnutzung sowie zahlreiche Feldgehölze und kleinere Wälder. Die Ackernutzung kennzeichnet allenfalls flachere Hangpartien.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;
- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und Nutzungsgrenzen sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen;
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen zu schließen und die genannten Gehölze zu pflegen;
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. nach einer auch teilweisen Nutzung zu ersetzen;

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotop-schutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Der Erschwernisausgleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln;
- Magergrünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln sowie extensiv zu bewirtschaften;
- auf verbuschenden Grünlandflächen Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen;
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand weiter zu erhöhen;
- standortwidrige Waldbestände hier vorrangig in Laubwald umzuwandeln;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- nicht versiegelte Wege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten.

Dies gilt insbesondere für die besonders erosionsgefährdeten Bereiche mit großer Hangneigung.

Das gilt insbesondere für Graswege.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Wälder bei Büren“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern, Quellbereichen, Schwalglöcher, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) in der je-

Das Schutzgebiet umfasst Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“, soweit es sich um private Flächen und Flächen der Stadt Büren handelt. Die übrigen öffentlichen Flächen des FFH-Gebietes sind als Naturschutzgebiet „Wälder bei Büren“ geschützt. Das FFH-Gebiet repräsentiert Lebensräume und Ökosysteme von europaweiter Bedeutung.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen und Vergesellschaftungen schützenswert: Waldmeister- und Perlgrasbuchenwälder, Bach-Eschenwälder, naturnahe, meist temporäre Bachläufe und Quellbereiche, Felsbildungen, Dolinen und Erdfälle, flachgründige Hangbereiche

sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienfauna.

Zentrales Ziel ist der Schutz, der Erhalt und die weitere Optimierung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflan-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

weils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9130).
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
 - unberührt bleibt:
 - die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von anderen Baumarten (z. B. Nadelholz) mit einem Anteil von bis zu 20 %, sofern es sich um die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender, jedoch standortgerechter Arten handelt;
- b) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Tälchen sowie die Erdfälle und Dolinen in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- c) Tier-, Ball-, und Wintersport auszuüben;
 - unberührt bleibt:
 - das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;
- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 - unberührt bleibt:
 - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

zenarten der Buchenwaldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland, Westfälische Bucht und Süderbergland darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume.

Als Grundlage für die Artenauswahl bei der Wiederaufforstung sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen.

Siehe auch Verbot 2.2.(2) a) und k).

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- den Waldmeister-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) in Quellbereichen und Taleinschnitten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume, wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, ist ein Sofortmaßnahmenkonzept zu erarbeiten.

Für den Stadtwald Büren wurde im Rahmen der Betriebsplanung 2003 ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.11 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 22 als Naturdenkmale (ND) festgesetzt. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen, jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.5 und 2.3.6:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Nach § 22 LG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen. Bei Dolinen und Erdfällen ist die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählen hierzu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.5 und 2.3.6 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.

Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Allgemeine Gebote**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.3.1 Naturdenkmal „2 Ahorne in Ahden“

Die Berg-Ahorne stehen 150 m östlich des Friedhofs in Ahden südlich des dorthin führenden Weges in der

Gemarkung: Ahden

8/898 tlw.

2.3.2 Naturdenkmal „Eiche an der Forkstraße“

Die Stiel-Eiche steht unmittelbar südöstlich der Almebrücke an der Forkstraße in Ahden an einem Hof in der

Gemarkung: Ahden

8/1001 tlw.

2.3.3 Naturdenkmal „Strickersbaum“

Die Roß-Kastanie steht unmittelbar westlich der Einmündung des Tiefen Wegs in die K 37 (Kleiner Hellweg) in Brenken an einem Pumpwerk in der

Gemarkung: Brenken

18/325 tlw.

2.3.4 Naturdenkmal „2 Kastanien am Pommers Kreuz“

(1) Die Roß-Kastanien stehen an der Einmündung Dahlweg/Trift in der Brenkener Feldflur etwa 1 km südöstlich des Ortes in der

Gemarkung: Brenken

7/49 tlw.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Sitzbänke, Wegeplatten, Graben- sowie sonstige Befestigungen soweit abzurücken bzw. zu entfernen, dass eine Schädigung der Bäume einschließlich ihres Wurzelwerkes ausgeschlossen ist;
- den umgebenden Gehölzbestand zurückzuschneiden.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe unter Ziffer 5. (Seite 83).

2.3.5 Naturdenkmal „Erdfälle und Dolinen am Sauldriesch“

(1) Die Erdfälle und Dolinen befinden sich etwa 1,9 km südöstlich des Gutes Böddecken in einem Waldstück an der L 751 in der

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Gemarkung: Brenken
8/110 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Dolinen bzw. Erdfälle als landschaftsraumtypische geologische Erscheinung.

Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) den umgebenden Laubwald in eine andere Nutzungsart oder Nadelholz-Bestockung umzuwandeln.

(3) Spezielle Gebote

- keine -

2.3.6 Naturdenkmal „Dolinen- und Erdfallfeld in den Bürener Wäldern“

- (1) Die Erdfälle und Dolinen befinden sich etwa 100 m südlich der L 754 im Bereich der Einmündung der K 16 sowie östlich der Einmündung der Hegensdorfer Straße in der
- Gemarkung: Büren
9/14 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.
- Gemarkung: Wewelsburg
10/26 tlw.
- Gemarkung: Haaren
19/30 tlw.

Es handelt sich im Bereich südlich der K 16 um insgesamt 16 Einsturzbildungen mit Tiefen bis zu 9 m und Durchmessern bis zu 50 m, die sich über eine Strecke von ca. 800 m erstrecken, sowie östlich der Einmündung der Hegensdorfer Straße um 2 Erdfälle mit Tiefen bis zu 10 m und Durchmessern bis zu 20 m. Eine der beiden letztgenannten setzt sich unterirdisch als „Bertmannhöhle“ fort und ist in das westfälische Höhlenkataster unter der Nr. 4417/01 eingetragen. Das Dolinen- und Erdfallfeld ist mit weiteren Erdfällen bzw. Dolinen nördlich der L 754 im Naturschutzgebiet „Wälder bei Büren“ weiterzuverfolgen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Dolinen, Erdfälle und der Höhle als besondere landschaftsraumtypische geologische Erscheinung sowie als besondere Lebensstätte von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die Entstehung von Erdfällen, Dolinen und Höhlen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) bei Vorhandensein von umgebendem Laubwald diesen in eine andere Nutzungsart oder Nadel-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

holz-Bestockung umzuwandeln;

- c) in die Einsturzbildungen Durchforstungsholz einzubringen und dort abzulagern;
- d) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Müll und Unrat zu entfernen;
- in den Einsturzbildungen abgelagertes Durchforstungsholz zu entfernen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelhölzer) zu entfernen und durch einheimische standortgerechte Laubhölzer zu ersetzen.

2.3.7 Naturdenkmal „2 Linden an der Aftemündung“

(1) Die Sommer-Linden stehen an der Mündung der Afte in die Alme in einer Parkanlage in der Gemarkung: Büren
3/450 tlw.

Das Naturdenkmal schließt neben den beiden Linden die Bestände von Hohlem Lerchensporn und Scharbockskraut mit ein.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den umgebenden Gehölzbestand zurückzuschneiden;
- den Lerchensporn-Bestand zu erhalten und aufkommende Gehölze zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe unter Ziffer 5. (Seite 83).

2.3.8 Naturdenkmal „Eiche am Hof Hundsberg“

Die Stiel-Eiche steht am nordwestlichen Ortsrand von Hegensdorf an der Hauptstraße in der Gemarkung: Hegensdorf
6/81 tlw., 89 tlw.

2.3.9 Naturdenkmal „Eiche an der Starenstraße“

Die Stiel-Eiche befindet sich in einer Weide nördlich des Weges am östlichen Ortsrand von Hegensdorf in der Gemarkung: Hegensdorf
3/63 tlw.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Wurzelbereich so abzuführen, dass eine Schädigung des Baumes einschließlich des Wurzelwerkes ausgeschlossen ist.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe unter Ziffer 5. (Seite 83).

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.10 Naturdenkmal „Stiel-Eiche am Westufer der Alme“

Die Stiel-Eiche befindet sich auf der westlichen Uferböschung der Alme südlich der Einmündung des Mühlgrabens bei Graffeln in der Gemarkung: Wewelsburg 20/198 tlw.

2.3.11 Naturdenkmal „Stiel-Eiche am Ostufer der Alme“

Die Stiel-Eiche befindet sich auf der östlichen Uferböschung der Alme südlich der Einmündung des Mühlgrabens bei Graffeln in der Gemarkung: Wewelsburg 20/410 tlw.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.4.1 bis 2.4.45 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 23 LG als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen, bei Bäumen jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.45 genannten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 34 Abs. 4 LG verboten.

Insbesondere ist in bzw. bei allen geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen,
 - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden zum Apportieren des geschossenen und zur Nachsuche des krank geschossenen Wildes;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu be-

Nach § 23 LG werden geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen.

Bei Gewässern, Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern ist die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.4 Abs. 3).

Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <p>seitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>c) Wald, Grünland, Heide sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung,</p> | <p>das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.
Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen (möglichst lokale Sorten) in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.</p> <p>Sollte sich die untere Landschaftsbehörde zu den beabsichtigten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Werktagen gemeldet haben, sind die erforderlichen Maßnahmen von dem Verfügungsberechtigten unmittelbar durchzuführen. In diesem Fall gilt die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde als erteilt.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Erstaufforstungen, die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen, aber auch der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerezeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|--|
| <p>Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.13, 2.4.22, 2.4.23, 2.4.25 sowie 2.4.32; <p>e) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>f) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; <p>g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>h) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;</p> <p>i) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege, - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen; <p>j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien</p> | <p>Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> <p>Siehe auch Verbote b) und k).</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen,</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

zu entnehmen;

die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.

- k) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

- l) die Gestalt oder den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

Der Nachweis vorhandener Drainagen ist z.B. durch einen Lageplan zu erbringen.

- m) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen sowie Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden.

(3) **Allgemeine Gebote**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.4.1 LB „Baumreihe an der L 637“

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt an der L 637 in der Gemarkung: Ahden 5/43 tlw., 32 tlw.

Es handelt sich eine Baumreihe an der Westseite der Straße.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- c LG, insbesondere auch
- zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihe im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Baumreihen Hochstämme einheimischer, bodenständiger Laubbaumarten zu pflanzen.

2.4.2 LB „Allee an der L 749“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt an der L 749 in der Gemarkung: Brenken 3/13 tlw.

Es handelt sich um die südliche Seite einer aus zahlreichen alten, ausladenden Linden, Rot-Buchen und Stiel-Eichen bestehenden Allee. Die nördliche Seite der Allee gehört zum Kreis Soest.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihe und des vor- bzw. untergelagerten Saumes im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- für abgängige Bäume als Ersatz Hochstämme der gleichen Art zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.3 LB „Gehölzstreifen an der L 637“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt an der L 637 in der Gemarkung: Brenken 3/16 tlw.

Es handelt sich um einen Gehölzstreifen mit einigen alten Bäumen an der Westseite der Straße.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

2.4.4 LB „Hecken an der L 637“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt an der L 637 in der

Gemarkung: Brenken

3/14 tlw., 15 tlw., 16 tlw.; 4/40 tlw., 52 tlw., 55 tlw., 41 tlw., 31 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Hecken und Säume im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um zwei außerordentlich breite Hecken mit teilweise vorgelagerten Säumen an der Ostseite der Straße.

2.4.5 LB „Hecke südwestlich des Flughafens“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südwestlich des Flughafens Paderborn Lippstadt östlich der

L 637 in der

Gemarkung: Brenken

4/31 tlw.; 5/87 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Hecke mit ihrem Krautsaum sowie der Bäume im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um eine Hecke mit vorgelagertem Krautsaum sowie einen unbefestigten Weg.

2.4.6 LB „Feldgehölze am Alten Hellweg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich von Schloss Erpernburg innerhalb der Ackerflächen in der

Gemarkung: Brenken

5/38 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw.; 14/119 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Feldgehölze mit ihren Krautsäumen im Naturhaus-

Es handelt sich um 7 Feldgehölze einheimischer Arten, teilweise Baumgruppen, teilweise Einzelbäume.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- halt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung der Feldgehölze für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- durchgängig artenreiche Säume von 5 m Breite zu den angrenzenden Ackerflächen zu entwickeln bzw. zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter der Ziffer 5.1.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.7 - entfällt -

2.4.8 LB „Obstbaumbestand am Hof Tiggstraße Nr.18“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am nördlichen Ortsrand von Ahden in der Gemarkung: Ahden
7/394 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen von Obstbaumbeständen im Ortsrandbereich im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume zu erhalten;
- die Weideflächen möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.9 LB „Obstbaumbestand am Schokamp“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am nördlichen Ortsrand von Ahden in der Gemarkung: Ahden
7/99 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen von Obstbaumbeständen im Ortsrandbereich im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume zu erhalten;
- die Weideflächen möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.10 LB „Obstbaumreihe In der Laake“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südöstlich von Wewelsburg in der Gemarkung: Wewelsburg 16/41, 126 tlv., 127 tlv.

Es handelt sich um eine Obstbaumreihe an einem Graben.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Obstbaumreihe und des Grabens im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

2.4.11 LB „Lindenallee an der L 751“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 300 m westlich des Gutes Böddecken in der Gemarkung: Wewelsburg 5/38 tlv, 45 tlv, 62 tlv, 70 tlv, 73 tlv; 16/77 tlv, 166 tlv,

Es handelt sich um eine alte Lindenallee, die sich nach Süden hin im Landschaftsschutzgebiet fortsetzt.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Linden im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- in den bestehenden, teilweise großen Lücken hochstämmige Linden ergänzend zu pflanzen.

2.4.12 LB „Baumbestand am Gut Böddecken“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich des Gutes Böddecken an einem Talhang in der Gemarkung: Wewelsburg 8/89 tlw.

Es handelt sich um eine brachgefallene Hangweide mit 21 Stiel-Eichen, 3 Eschen und 3 Linden.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Altholzbestandes sowie der brachgefallenen Weide als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- zukünftig abgängige Bäume durch Pflanzung eines Hochstammes der gleichen Art zu ersetzen;
- die Hangweide extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.13 LB „Quellen und Fließgewässer im Mühlengrund“

(1) Der Bachlauf liegt etwa 300 m östlich von Gut Böddecken östlich der L 818 in der Gemarkung: Wewelsburg 8/108 tlw., 114 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Wirkungen des temporär trockenfallenden Bachbettes mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Safffutter zu verwenden;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten –

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Gewässer und ihre Ufer,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- d) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
- die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze);
- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- f) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.
- (3) Spezielle Gebote**
Es ist insbesondere geboten:
- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
 - Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie liegendes Totholz zu belassen;
 - standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Quellen und naturnahe bachbegleitende Wälder.
Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.
Die räumliche Lage im Bedarfsfall neu anzulegender Rückegassen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.14 LB „Quelle und Fließgewässer im Henrichshohl“

(1) Der Bachlauf sowie die zugehörigen Quellen des Oberlaufs liegen etwa 1 km nordöstlich von Gut Böddecken zwischen Osterberg und Ziegenberg südöstlich der L 818 in der Gemarkung: Wewelsburg 8/38 tlw., 109 tlw., 127 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Wirkungen des temporär wasserführenden Bachbettes mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen bzw. Ufergehölzen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Rückegassen zu rücken;
- c) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze);
- d) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen,
- e) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie auch liegendes Totholz möglichst zu belassen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- die Ufer vor Viehtritt, auch zum Tränken, zu schützen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.15 LB „Baumbestand am Hof Mollerus“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Nadelweg am westlichen Ortsrand von Steinhausen in der Gemarkung: Steinhausen 8/85 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Es handelt sich um einen zweiseitigen Bestand von insgesamt 31 Eichen und 1 Linde; zum einen südlich des Hofes 2-reihig am Nadelweg, zum anderen gruppiert nordöstlich der Hofgebäude.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppen im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage,
- zur Bewahrung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

2.4.16 LB „Baumreihe am Markweg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Ortsrand von Steinhausen in der Gemarkung: Steinhausen
6/220 tlw., 221 tlw., 327 tlw.

Es handelt sich um einen Bestand von 1 Esche, 1 Pappel und 7 Eichen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihe im Naturhaushalt als Lebensraum von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken Hochstämme von Stiel-Eichen zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter der Ziffer 5.2.25 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

2.4.17 - entfällt -

2.4.18 LB „Graben und Gehölzstreifen im Markfeld“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 800 m östlich von Steinhausen in der Gemarkung: Steinhausen
6/162 tlw., 261 tlw., 262 tlw., 329 tlw.

Es handelt sich um einen etwa 450 m langen Gehölzstreifen an einem temporär durchflossenen Graben mit teilweise vorgelagertem Grasweg.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Grasweg in seinem jetzigen Zustand zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.19 LB „Alte Eisenbahn“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich von Steinhausen in der Gemarkung: Brenken 17/136, 137 tlw., 185, 201, 202 tlw., 223 tlw.; 24/127, 161, 165 tlw., 166 tlw., 171, 172, 232 tlw.

Gemarkung: Steinhausen
1/74, 75, 77, 83; 2/147

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aus kulturhistorischen Gründen.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- ergänzend auf der ehemaligen Eisenbahntrasse im Teilbereich nördlich des Hofes Mark einen Gehölzstreifen anzulegen und südlich vorgelagert Krautsäume zu sichern und extensiv zu pflegen;
- Ablagerungen insbesondere von Grünabfällen zu entfernen.

Es handelt sich um einen etwa 1,8 km langen Gehölz- und Saumstreifen auf der Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Büren - Steinhausen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 5.1.13 und 5.2.23 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.20 LB „Kopfbaumreihe am Triftweg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1 km östlich von Steinhausen an einem Wirtschaftsweg in der

Gemarkung: Brenken
24/237 tlw.

Gemarkung: Steinhausen
2/99 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Kopfbaumreihe im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- die Kopfbäume durch regelmäßiges fachgerechtes Schneiteln zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter der Ziffer 5.1.15 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.21 LB „Gehölzstreifen Linnenstücker Feld“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1,2 km östlich von Steinhausen an einem Wirtschaftsweg in der

Gemarkung: Steinhausen

1/61 tlw., 64 tlw., 66 tlw., 82 tlw., 98 tlw., 126 tlw.;

2/104 tlw.; 3/73 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw.

Es handelt sich um einen 1,5 km langen Gehölzstreifen südlich eines Weges sowie um eine ca. 250 m lange Hecke auf dessen nördlicher Seite.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens und der Hecke mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- standortgerechte, heimische Laubgehölze ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter der Ziffer 5.2.29 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.22 LB „Quirmeke“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 300 m östlich von Brenken in der

Gemarkung: Brenken

8/52, 53, 107, 118, 250 tlw., 315 tlw.

Es handelt sich um ein temporäres Fließgewässer mit angrenzenden naturnahen Waldbeständen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Wirkungen des temporär trockenfallenden Bachbettes mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- d) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
- die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelgehölze);
- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- f) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Gewässer und ihre Ufer, Quellen und naturnahe bachbegleitende Wälder.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.

Die räumliche Lage im Bedarfsfall neu anzulegender Rückgassen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- im Bachlauf Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie liegendes Totholz zu belassen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Ablagerungen von Grünabfällen zu entfernen;
- Reste verfallener Querbauwerke sowie als Brücken dienende Bretter zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 5.1.20 und 5.1.21 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.23 LB „Quellen und Fließgewässer im Booklied“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1 km östlich von Brenken im Waldgebiet Booklied in der
Gemarkung: Brenken
6/51 tlw., 61 tlw.; 13/11 tlw.

Es handelt sich um mehrere Arme des Oberlaufs eines temporären Fließgewässers einschließlich der nur zeitweise schüttenden Quellen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen temporär trockenfallender Bachbetten mit ihren bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen sowie zeitweise schüttender Quellen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- d) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelgehölze);
- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- f) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Gewässer und ihre Ufer, Quellen und naturnahe bachbegleitende Wälder.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.

Die räumliche Lage im Bedarfsfall neu anzulegender Rückegassen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.19 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- im Bachlauf Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie liegendes Totholz zu belassen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Müll- und Schuttablagerungen aus dem Quellbereich am Heimeken zu entfernen;
- Rohrdurchlässe im Bereich von Überfahrten zu entfernen.

2.4.24 LB „Obstbaumreihen südlich Wewelsburg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 700 m südlich von Wewelsburg im Bereich Strautefeld in der Gemarkung: Wewelsburg 16/16 tlw., 34, 37, 105 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Gehölze und Säume als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- in den vorhandenen Lücken hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume zu erhalten;
- die Graswege in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten.

Es handelt sich um zwei alte Obstbaumreihen mit Gebüsch und vorgelagerten Graswegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.2.49 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Alt- und Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

2.4.25 LB „Deubelsbieke“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 750 m östlich des sog. „Tal des Friedens“ in der Gemarkung: Wewelsburg 8/110 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Wirkungen des temporär trockenfallenden Bachbettes mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,

Es handelt sich um den Oberlauf eines temporär durchflossenen Tälchens, das sich im NSG „Wälder bei Büren“ fortsetzt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- d) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelgehölze);
- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- f) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Gewässer und ihre Ufer, Quellen und naturnahe bachbegleitende Wälder.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.

Die räumliche Lage im Bedarfsfall neu anzulegender Rückegassen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- im Gewässer Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie liegendes Totholz zu belassen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.26 LB „Gehölzstreifen im Siekerfeld“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der westlichen Plangebietsgrenze in der Gemarkung: Steinhausen 10/78, 81 tlw., 95 tlw., 96 tlw.

Es handelt sich um einen etwa 400 m langen Gehölzstreifen sowie einen kaum noch genutzten vorgelagerten Grasweg.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens und des Grasweges mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- standortgerechte, heimische Laubgehölze ergänzend zu pflanzen;
- den Grasweg in seinem jetzigen Zustand zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.27 LB „Gehölzstreifen Klus“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich des Pagenholzes und des Waldgebietes „Nadel“ in der

Gemarkung: Steinhausen 10/53 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 75 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens mit seinem Saum im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um den etwa 600 m langen Teilabschnitt eines insgesamt 1,9 km langen Gehölzstreifens im Bereich des auf der anderen Wegeseite anschließenden Naturschutzgebietes Pagenholz. Die übrigen Abschnitte des Gehölzstreifens sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ und wurden als Kompensationsmaßnahme angelegt bzw. ergänzt.

2.4.28 - entfällt -

2.4.29 LB „Weide mit Eichen in Eickhoff“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am nordöstlichen Ortsrand von Eickhoff in der Gemarkung: Eickhoff 17/79 tlw.

Es handelt sich um eine Viehweide mit mehreren Alt- sowie einigen jüngeren Eichen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Bäume und der Viehweide im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in bestehenden Lücken in der Eichenreihe sowie auf der Viehweide Hochstämme von Stiel-Eichen zu pflanzen und zu sichern;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

2.4.30 LB „Erdfall In der Klus“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Steinhausen und Eickhoff in der Gemarkung: Steinhausen
14/26 tlw., 114 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Feldgehölzes und des Erdfalls mit seinen Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung des Feldgehölzes für den Biotopverbund,
- aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- durchgängig artenreiche Krautsäume von 5 m Breite zu den angrenzenden Ackerflächen anzulegen und zu sichern;
- Ablagerungen von Grünabfällen, Müll und Bauschutt zu entfernen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelhölzer) zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.23 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.31 LB „Wäldchen am Kapellenberg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Büren am Kapellenberg in der Gemarkung: Büren
2/39, 261 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubmischwäldchens mit teilweise sehr altem Baumbestand (u. a. Linden), eines temporären Wasserlaufs sowie Frühjahrsgeophyten im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelgehölze);
- d) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten (insbesondere Horst- und Höhlenbäume);
- den Wald naturnah zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

(4) Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den allgemeinen Verboten unter 2.4 Abs. 2 bleiben:

- religiöse Veranstaltungen, insbesondere Prozessionen, auf der Freifläche an der Kalvarienkapelle sowie auf dem Kreuzweg.

2.4.32 LB „Seitengewässer des Ahdener Grundes“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in den Brenkener Wäldern etwa 2,2 km südöstlich von Brenken, ca. 350 m östlich der K 16 in der Gemarkung: Brenken
7/26 tlw., 53 tlw.
Gemarkung: Büren
11/20 tlw.

Es handelt sich um einen Fließgewässerüberlauf sowie um den sog. Knickeich.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Wirkungen des temporär

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

trockenfallenden Bachbettes mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldbeständen sowie eines Staugewässers im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,

- aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund der besonderen geomorphologischen Struktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saffutter zu verwenden;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen zu rücken;
- d) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Nadelgehölze);
- e) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- f) Schwalglöcher im Gewässerbett zu verschließen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- im Bachlauf Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sowie liegendes Totholz zu belassen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- eine vorhandene Rohreinleitung zu entfernen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Gewässer und ihre Ufer, Quellen und naturnahe bachbegleitende Wälder.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Beeinträchtigungen der geomorphologischen Struktur (Böschungen, Abbrüche, Bachbett) sind auszuschließen.

Die räumliche Lage im Bedarfsfall neu anzulegender Rückgassen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.33 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.33 LB „Ehemaliger Steinbruch an der L 747“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1.400 m westlich von Eickhoff an der Plangebietsgrenze in der Gemarkung: Eickhoff
12/121, 122 tlw., 124 tlw.; 19/53 tlw., 57 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Gehölze und Felsbildungen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aus landschaftshistorischen Gründen.

Es handelt sich um einen aufgegebenen Kalksteinbruch, der von Gebüsch und einem Eschen-Mischwäldchen bewachsen ist.

2.4.34 LB „Erlenschlag“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 200 m südlich der Bürener Wohnsiedlung am Domentalsweg in der Gemarkung: Büren
6/102-104, 106 tlw., 107 tlw., 108, 109, 154 tlw., 155 tlw., 200 tlw., 246, 455 tlw., 481 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Halbtrockenrasen und Magergrünlandflächen sowie der Gebüsche im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Wahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 2 Teilflächen: Halbtrockenrasenflächen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerweiden, wärmeliebende Gebüsche und artenreiche Säume.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- c) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Grünlandflächen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- d) den Halbtrockenrasen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen sowie die Halbtrockenrasenflächen extensiv zu bewirtschaften;
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zurückzudrängen;
- Krautsäume zu pflegen und ergänzend anzulegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffern 5.1.45, 5.1.46 und 5.1.50 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.35 LB „Magergrünland östlich Domentalsweg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt unmittelbar östlich der Bürener Wohnsiedlung am Domentalsweg in der Gemarkung: Büren 5/2067, 2082 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Magergrünlandflächen sowie der Gebüsche im Naturlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die vordringenden Gehölze auf der südlichen Fläche zurückzudrängen;
- die Magergrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.43 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.36 LB „Obstbaumbestände am Haterbusch“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 800 m östlich von Büren am Spielenweg in der Gemarkung: Büren
7/13 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen von Obstbaumbeständen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu bewirtschaften;
- die Bäume angemessen vor Verbiss zu schützen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Obstbaumbestände in Waldrandnähe am Hof Haterbusch.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83).

Alt- und Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

2.4.37 LB „Halbtrockenrasen am Schwalenberg“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 300 m südöstlich der Bürener Wohnsiedlung am Domentalsweg in der Gemarkung: Büren
6/142 tlw., 143 tlw.; 7/36 tlw.; 11/41 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Halbtrockenrasenflächen sowie der Gebüsche im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- c) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
- d) den Halbtrockenrasen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Halbtrockenrasenflächen extensiv zu bewirtschaften;
- die Gehölze zurückzudrängen;
- eine zeitweise intensiver genutzte Teilfläche wieder extensiv zu bewirtschaften.

Grünlandfläche im mittleren Hangbereich.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.44 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.38 LB „Halbtrockenrasenkomplex am Segelflugplatz“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Teil des Segelflugplatzes Büren am Schwalenberg in der Gemarkung: Büren 6/126 tlw.; 11/42 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Magergrünland- und Halbtrockenrasenflächen sowie der Gebüsche im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus insgesamt 6 Teilflächen: Magergrünland- und Halbtrockenrasenflächen unmittelbar nördlich bzw. südlich der Landebahn, einem verbuschenden Halbtrockenrasen etwa 40 m südlich davon sowie drei Gebüschen mit artenreichen Säumen ca. 200 m östlich.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandfläche.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- c) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen sowie die Halbtrockenrasenflächen beiderseits der Landebahn extensiv zu bewirtschaften;
- die Gehölze auf der südlichen Halbtrockenrasenfläche zurückzudrängen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.47, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.39 LB „Magergrünland im Domental“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 700 m südöstlich des Segelflugplatzes Büren in der Gemarkung: Büren
11/26 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Magergrünlandflächen sowie der Gebüsche, Vorwaldstadien und Obstbaumreihen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen;
- c) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandfläche.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Magergrünlandbestände. Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.49 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die vordringenden Gehölze im mittleren Teil der Fläche zurückzudrängen;
- die in der Sukzession bereits fortgeschrittenen Vorwaldstadien im südlichen Bereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Verbuschung ist diese Maßnahme vordringlich.

2.4.40 LB „Halbtrockenrasen am Bornefeld“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 600 m südwestlich des ehemaligen Kasernengeländes am Stöckerbusch westlich des Bornefelder Weges in der

Gemarkung: Hegensdorf
2/10 tlw., 103 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Halbtrockenrasenflächen sowie der Gebüsche im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- b) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
- c) den Halbtrockenrasen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten;
- d) Müll und Grünabfälle zu verbrennen.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Halbtrockenrasenflächen extensiv zu bewirtschaften;
- die Gehölze zurückzudrängen;
- Jagdkanzeln zu entfernen,
- Ablagerungen von Müll und Grünabfällen zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter den Ziffern 5.1.58 und 5.1.59 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Aufgrund der sehr fortgeschrittenen Verbuschung ist diese Maßnahme vordringlich.

Eine entsprechende Nutzung ist auf einer Teilfläche bereits als Kompensationsmaßnahme festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.41 LB „Ehemaliger Steinbruch im Domental“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 500 m südöstlich des Segelflugplatzes Büren in der Gemarkung: Büren
11/26 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Halbtrockenrasenflächen, der Felsbildungen sowie der Gebüsche im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- c) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Grünlandbrache extensiv zu bewirtschaften und sie in Richtung eines Halbtrockenrasens zu entwickeln;
- die Gehölze auf den südexponierten Halbtrockenrasenflächen zurückzudrängen;
- die oberhalb der oberen Steinbruchebebene gelegenen Gebüsche ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- Müll- und Schuttablagerungen aus dem Steinbruchbereich zu entfernen.

Es handelt sich um einen aufgegebenen Kalksteinbruch, an dem sich Halbtrockenrasen und wärmeliebende Gebüsche entwickelt haben. Zwischen zwei Gebüschreihen ist darüber hinaus eine Grünlandbrache vorhanden.

Hierzu zählen auch Umbruch und Nachsaat der Grünlandbrache.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.60 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Aufgrund der sehr fortgeschrittenen Verbuschung ist diese Maßnahme besonders vordringlich.

2.4.42 LB „Obstbaumbestand bei Kedinghausen“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in einem nördlichen Seitental der Afte bei Kedinghausen in der Gemarkung: Hegensdorf

Es handelt sich um einen ausgedehnten Obstbaumbestand sowie eine einzeln stehende, ausladende Stiel-Eiche an einem steilen Talhang.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

8/139 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen Obstbaumbeständen, Magergrünland sowie Halbtrockenrasen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume zu erhalten;
- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften.

Die Bäume stocken auf Magergrünlandflächen, deren Artenzusammensetzung teilweise zu Halbtrockenrasenformationen überleitet.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.62 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Alt- und Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

2.4.43 LB „Magergrünland in Kedinghausen“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt an einem Talhang der Afte und erstreckt sich darüber hinaus bis in ein nördliches Seitental der Afte bei Kedinghausen in der Gemarkung: Hegensdorf
8/139 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen von Magergrünland sowie artenreichen Gebüsch im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

Es handelt sich um eine Magergrünlandfläche, an die sich im Nordwesten artenreiche Gebüsch im Übergang zu den Talhanggehölzen des Seitentales anschließen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten – insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Magergrünlandbestände. Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.64 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.44 LB „Magergrünland am Fahnenstieh“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt an einem Talhang eines nördlichen Seitentales der Afte am Ortsrand von Hegensdorf in der Gemarkung: Hegensdorf 4/362 tlw.

Es handelt sich um eine Magergrünlandfläche an einem nordwestexponierten Hang, die Teil einer größeren Viehweide ist.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen von Magergrünland im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffer 5.1.67 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.45 LB „Musikantenecke“

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt angrenzend an den Bürener Stadtwald zwischen Büren und Hegensdorf in der Gemarkung Hegensdorf 7/113tlw., 116

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem kleinflächigen Kalkhalbtrockenrasen mit Wacholderbestand, Laubwaldaufforstung und wärmeliebenden Gehölzsäumen. Der Kalkhalbtrockenrasen zeigt eine sehr gute Gesellschaftsausprägung und ist Standort zahlreicher seltener Arten.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Kalkhalbtrockenrasen mit dem Wacholderbestand und den angrenzenden Gehölzsäumen im Naturhaushalt als bedeutender Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung des landschaftsraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- b) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen;
- c) Silage, Gärfutter, oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
- d) den Halbtrockenrasen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Kalkhalbtrockenrasenflächen extensiv zu bewirtschaften;
- die vorhandenen Fichten zu entfernen;
- die Gehölze zurückzudrängen und die vorhandenen Wacholdersträucher von anderen Gehölzen freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Ziffer 5. (Seite 83); vgl. unter Ziffern 5.1.51 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****3. Zweckbestimmungen für Brachflächen**

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.

Die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:
(Gemarkung; Flur/Flurstück)

(2) Allgemeines Verbot

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten.

(3) Befreiungen

Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sind hiervon nicht betroffen.

3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen

Die nachfolgend unter 3.1.1 bis 3.1.6 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.1 Brachfläche an der Alme im Bereich Graffeln

Gemarkung: Wewelsburg
19/723 tlw., 331 tlw.

Das Vorkommen von Staudenknöterich im Nordteil der Fläche ist zu beseitigen (vgl. Ziffer 5.1.1).

3.1.2 Brachfläche an der Alme nordöstlich von Wewelsburg im Bereich einer Eisenbahnbrücke

Gemarkung: Wewelsburg
20/446 tlw., 496 tlw., 525 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.3 Brachfläche im Tal der Osterschledde an der Plangebietsgrenze Gemarkung: Brenken 24/218 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.</p>
<p>3.1.4 Brachfläche an der Osterschledde östlich von Steinhausen Gemarkung: Steinhausen 6/341 tlw.</p>	<p>Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.</p>
<p>3.1.5 Zwei Brachflächen an der Alme im Bereich „Mucht“ nordöstlich von Büren Gemarkung: Büren 1/260 tlw., 274 tlw.</p>	
<p>3.1.6 Brachfläche im Domental Gemarkung: Büren 10/28</p>	
<p>3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen</p> <p>Die nachfolgend unter 3.2.1 und 3.2.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.</p>	
<p>3.2.1 Brachfläche östlich von Steinhausen im Bereich der ehemaligen Bahnlinie Gemarkung: Steinhausen 1/87 tlw., 101 tlw., 128 tlw.</p> <p>Entlang der Südwestseite des Weges ist ein 10 m breiter Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen; dabei ist unmittelbar parallel zum Weg eine 3-reihige Pflanzung heimischer standortgerechter Gehölze anzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme. Nach Westen an diese Brachfläche anschließend ist eine 9.300 qm große Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln.</p>
<p>3.2.2 Brachfläche an der Alme im Bereich „Mucht“ nordöstlich von Büren Gemarkung: Büren 1/264 tlw., 274 tlw.</p> <p>Die Fläche ist in ein- bis dreijährigem Turnus jeweils ab dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist gemäß § 25 LG die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:
(Gemarkung; Flur/Flurstück).

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit und Befreiungen

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 5 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstungen

- entfällt -

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Siehe auch unter den speziellen Verboten und Geboten in den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.2** **Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
- Auf den nachfolgend unter 4.2.1 und 4.2.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen und/oder eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt.
- 4.2.1** **Waldflächen an temporären Gewässern und Altbestände im NSG „Wälder bei Büren“**
- Gemarkung: Ahden
9/306, 307, 308, 309, 314, 643
Gemarkung: Haaren
15/72 tlw.; 16/7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw.; 18/14, 15, 16 tlw.; 19/30 tlw.
Gemarkung: Hegensdorf
1/13
Gemarkung: Wewelsburg
8/80 tlw., 81 tlw.; 9/65 tlw., 91 tlw., 96, 98, 99, 103, 104 tlw., 118 tlw., 125 tlw., 129 tlw.; 10/27 tlw.; 11/4 tlw., 11 tlw., 25 tlw.; 12/38 tlw., 39 tlw., 41 tlw., 42 tlw.; 18/16 tlw., 192, 194, 213 tlw.
- Es handelt sich um mehrere Waldflächen im Umfeld von temporären Fließgewässern sowie um alte Laubwaldbestände, die im gesamten NSG verteilt vorkommen.
- Es ist verboten, eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen.
- 4.2.2** **Waldfläche an temporären Gewässern im NSG „Pagenholz“**
- Gemarkung: Steinhausen
10/99 tlw.
- Es handelt sich um eine Waldfläche im Umfeld mehrerer Arme im Oberlauf eines temporären Fließgewässers.
- Es ist verboten, eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen

5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG im Regelfall dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gemäß § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38 - 41 LG geregelt. Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen), in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Eine Anwendung der im § 7 LG aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung sollte vermieden werden.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind untergliedert in Pflege-, Herrichtungs- und Biotopgestaltungs- bzw. Biotopanlagemaßnahmen einerseits und Pflanzmaßnahmen andererseits. Von den erstgenannten sind einige im Almetal vorgesehen. Grund dafür ist, dass dem Almetal aufgrund seiner Lebensraumvielfalt und seiner hervorragenden Wichtigkeit im Biotopverbund eine besondere Bedeutung zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass trotz dieser besonderen Qualität viele Lebensräume zur Zeit nicht naturnah ausgeprägt sind. Zu nennen ist hier beispielsweise die Alme selbst, die fast durchgängig befestigt und damit ihrer natürlichen Entwicklung beraubt ist. Ziel aller naturschutzfachlichen Maßnahmen soll die Förderung der natürlichen Entwicklung und Dynamik sein. Im Fall der Alme ist damit der Rückbau der Befestigungen und die Schaffung von möglichst von menschlicher Nutzung ungestörten Randstreifen gemeint; für das Grünland ist ein durchgängiger Korridor aus einem Mosaik unterschiedlicher Typen anzustreben. Bei den dargestellten Maßnahmen wurde überwiegend auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen. Sollten einzelne Maßnahmen nicht im Einklang mit einem eventuell später aufzustellenden naturschutzfachlichen Gesamtkonzept für das Almetal stehen, so sind sie entsprechend anzupassen.

Den größten Teil der geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nehmen Anpflanzungen in der Landschaft ein (siehe unter Ziffer 5.2). Dabei wurde besonders darauf geachtet, bevorzugt auf Flächen in öffentlichem Eigentum zurückzugreifen. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und einseitig - nach Möglichkeit an der Westseite der Wege - gepflanzt werden (geringerer Schattenwurf; Windschutz). Bei Ost-West-Verlauf der Wege sind die Pflanzungen vorzugsweise auf der Südseite vorgesehen. Auch an Fließgewässern und Gräben ist nach Möglichkeit o.g. Maßgabe zugrundegelegt worden.

Bei den Arten von Pflanzungen kann zwischen den folgenden unterschieden werden:

- Baumreihen heimischer Laubgehölze einschließlich Kopfbaumreihen;
- Obstbaumreihen;
- Ufergehölze;
- Anlage von Feldgehölzen;
- Anlage von Obstbaumbeständen;
- Gehölzstreifen (Hecken):
Bei den Gehölzstreifen kann es sich sowohl um reine Strauchhecken als auch um Baumhecken handeln;
- Ergänzungspflanzung bei Gehölzstreifen:
Hier wird in der Festsetzungskarte der gesamte Abschnitt dargestellt, innerhalb dessen der Gehölzstreifen zu ergänzen ist. Wie umfangreich die jeweilige Pflanzung tatsächlich ist, wird entweder im Text bei der Maßnahme dargestellt oder ist zum Zeitpunkt der Umsetzung vor Ort zu entscheiden;
- wechselweise Anlage von Gehölzstreifen und Krautsäumen:
Für diese Form der Pflanzung erfolgt eine einheitliche kartographische Darstellung, die jedoch so zu verstehen ist, dass unterschiedlich lange Gehölz- und (Kraut-) Saumabschnitte einander abwechseln. Die Länge der Teilabschnitte ist im Text bei der jeweiligen Maßnahme angegeben. Die Saumabschnitte sollen durch unregelmäßige Mahd etwa alle 1 bis 3 Jahre offen gehalten werden.

Textliche Festsetzungen

Zusätzlich ist in einigen Fällen vorgesehen, artenreiche Säume als Schutz- und Pufferstreifen zu schaffen:

- Anlage von Krautsäumen:
Bei der Anlage und Entwicklung wird zwischen zwei Arten von Säumen unterschieden. Zum einen soll es Säume geben, die auch langfristig als gehölzfreie Krautsäume erhalten bleiben. Hier ist eine Pflegemahd in 1- bis 3-jährigem Turnus erforderlich. Andererseits sind Säume vorgesehen, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und auf denen sich mittel- bis langfristig Gehölze einstellen. Die Anlage selbst soll allein durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (ohne Dünge- und Pestizideinsatz) erfolgen.

Es ist die Verwendung von Bäumen und Sträuchern, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgeschrieben. Dies sind Arten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Diese Arten sind identisch mit den Arten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch heute von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= heutige potenzielle natürliche Vegetation).

Für die Anpflanzungen sollen in der Regel Sträucher (im Mittel 3- bis 5-triebzig, 100 - 150 cm) verwendet werden. Für die Anpflanzung von Kopfbäumen ist die Verwendung von Setzstangen vorgesehen, die bei entsprechenden Pflegemaßnahmen im Plangebiet durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden. Bei der Anlage von Obstbaumreihen oder Obstbaumbeständen sollen möglichst Sorten lokaler Herkunft verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm; bei Baumreihen soll in der Regel ein Pflanzabstand von 10 - 15 m eingehalten werden.

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gemäß § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziffer 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 die folgenden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen. Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils wie folgt angegeben: (Gemarkung; Flur/Flurstücke).

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzenliste I

Artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Buche (*Fagus sylvatica*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Sal-

Textliche Festsetzungen

weide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Pflanzenliste II

Waldmeister-Buchenwald, mit Übergängen zum Flattergras- sowie zum Seggen-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen

Auf den nachfolgend unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.67 genannten Flächen sind die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bzw. sonstige Pflegemaßnahmen festgesetzt.

5.1.1 Beseitigung von Neophytenvegetation an der Alme bei Graffeln

Gemarkung: Wewelsburg
19/723 tlw.

Der vorhandene Bestand an Staudenknöterich (*Reynoutria spec.*) ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu entfernen.

5.1.2 Anlage eines Uferstreifens und Pflege einer Grünlandfläche im Bereich „Fluthe“ an der Alme nördlich von Wewelsburg

Gemarkung: Wewelsburg
20/79 tlw.

Zur Alme hin ist ein Uferstreifen soweit anzulegen bzw. zu ergänzen, dass sich eine Gesamtbreite von 15 m ergibt, gemessen ab Böschungsoberkante. Dabei ist uferseitig ein 12,5 m breiter Streifen der Sukzession zu überlassen, anschließend folgt ein 2,5 m breiter Streifen mit extensiver Nutzung, auf dem eine Mahd alle 2 bis 3 Jahre zwischen dem 15. Oktober und 1. März erfolgen soll. Die Grünlandfläche selbst ist zweimal pro Jahr ab dem 01. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung mit für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen mit maximal 2 GVE/ha ab dem 15. April erfolgen, wobei eine Beweidung des Uferstreifens und des Ufers selbst auszuschließen ist.

5.1.3 Anlage von extensiv genutzten Krautsäumen an Feldgehölzen im LB „Feldgehölze am Alten Hellweg“

Gemarkung: Brenken
5/38 tlw., 86 tlw., 87 tlw.; 14/119 tlw.

Um die Feldgehölze ist jeweils ein 5 m breiter Krautsaum zu den umgebenden Ackerflächen anzulegen und in ein- bis dreijährigem Turnus jeweils ab dem 15. Juli zu mähen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit wird diese Maßnahme mit Ausnahme der Ziffernkombination nicht in der Festsetzungskarte dargestellt.

5.1.4 Anlage eines extensiv genutzten Krautsaumes an der Alme westlich von Ahden

Gemarkung: Brenken
14/127 tlw., 216 tlw.
Gemarkung: Ahden
9/681 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Entlang des westlichen Ufers der Alme ist ein 10 m breiter und 140 m langer Krautsaum zu den umgebenden Ackerflächen anzulegen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.5 Pflege von Magergrünland an einem Talhang der Alme im Bereich der Waldsiedlung in Wewelsburg

Gemarkung: Wewelsburg
19/550, 554, 598

Auf den Grünlandflächen ist neu aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen und so der Verbuschung entgegenzuwirken. Die Flächen sind extensiv mit für diese Form der Haltung geeigneten Haustierrassen mit maximal 2 GVE/ha zu beweidern. Alternativ ist das Grünland zweimal jährlich ab dem 15. Juni abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzuführen.

Ziel ist, an den Flächenrändern, an Geländekanten sowie vereinzelt in der Fläche heckenartige Strukturen sowie Gebüsche und Bäume heimischer Herkunft zu erhalten, darüber hinaus aber dauerhaft größere Magergrünlandflächen offenzuhalten.

5.1.6 Beseitigung von zwei Gartenabfallablagerungen an der Bodelschwingstraße in Wewelsburg im NSG „Almhänge bei Ahden und Wewelsburg“

Gemarkung: Wewelsburg
19/751 tlw.

Die beiden umfangreichen Ablagerungen von Gartenabfällen sind zu beseitigen.

5.1.7 Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Alme sowie der Afte im LSG „Fließgewässer, Auen und kleine Täler“

Gemarkung: Wewelsburg
18/167 tlw.
Gemarkung: Ahden
8/1015 tlw.
Gemarkung: Brenken
15/1158 tlw., 1160 tlw.; 14/249 tlw.
Gemarkung: Büren
1/274 tlw.

Innerhalb der Flussläufe der Alme und der Afte sind 8 vorhandene Sohlbauwerke mit Sohlabstürzen von 0,3 bis 1,3 m Höhe organismendurchgängig zu gestalten oder mit Umfluten zu versehen oder zu entfernen.

5.1.8 Beseitigung von Uferverbauungen, Anlage eines Uferstreifens und Pflege einer Grünlandfläche im Bereich „Herrenwiese“ an der Alme nordöstlich von Ahden

Gemarkung: Wewelsburg
18/167 tlw., 187, 311, 313

Vorhandene flussabwärts gesehen linksseitige Ufersicherungen (Steinstickungen) sind zu entfernen. Bereits vorhandene Uferabbrüche sind zu belassen. Zur Alme hin ist ein Uferstreifen soweit anzulegen bzw. zu ergänzen, dass sich geländeabhängig wechselnd eine Gesamtbreite von 5 bis 15 m ergibt, gemessen ab Böschungsoberkante. Dabei ist uferseitig ein 5 bis

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

12,5 m breiter Streifen der Sukzession zu überlassen, anschließend folgt ein 2,5 m breiter Streifen mit extensiver Nutzung, auf dem eine Mahd alle 2 bis 3 Jahre zwischen dem 15. Oktober und 1. März erfolgen soll. An Engstellen kann dieser Streifen entfallen. Die Grünlandfläche selbst ist zweimal pro Jahr ab dem 1. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung mit maximal 2 GVE/ha ab dem 15. April erfolgen, wobei eine Beweidung des Uferstreifens und des Ufers selbst auszuschließen ist.

5.1.9 Beseitigung von Uferverbauungen und Anlage von Sukzessionsflächen im Bereich südlich „Herrnwiese“ an der Alme nordöstlich von Ahden

Gemarkung: Wewelsburg
18/167 tlw., 188

Vorhandene flussabwärts gesehen rechtsseitige Ufersicherungen (Steinstickungen bzw. Steinschüttungen) sind zu entfernen. Bereits vorhandene Uferabbrüche sind zu belassen, geeignete Teilabschnitte des Ufers abzufachen. Darüber hinaus sind die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Reaktivierung einer eigenen Entwicklung und Dynamik der Alme sowie die Schaffung eines Mosaiks naturnaher Auen- und Waldlebensräume mit Prall- und Gleithängen, Hochstauden feuchter Standorte und trocken-warmer Hangwälder mit Eiche und Hainbuche.

5.1.10 Pflege von Magergrünland am Knitterberg in Wewelsburg

Gemarkung: Wewelsburg
18/281-283, 285, 296 tlw.

Die Gehölze auf den Grünlandflächen sind zurückzudrängen, wobei randlich heckenartige Gehölze an Wegen und Nutzungsgrenzen erhalten bleiben sollen. Die Flächen sind extensiv mit leichten, für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen, nach Möglichkeit mit Schafen unter Mitführung von Ziegen, ab dem 15. Mai zu beweiden. Im Talgrund können nach Maßgabe der Eignung auch schwerere Rassen eingesetzt werden. Alternativ sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. dem 15. Juni und 15. August abschnittsweise unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen.

5.1.11 Pflege von Magergrünland am Schürenberg in Wewelsburg

Gemarkung: Wewelsburg
18/352 tlw., 363, 364 tlw., 365, 366

Die Gehölze auf den Grünlandflächen sind zurückzudrängen, wobei randlich heckenartige Gehölze an Wegen und Nutzungsgrenzen sowie einzelne heimische Laubgehölze in der Fläche erhalten bleiben sollen. Die Flächen sind extensiv mit leichten, für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen, nach Möglichkeit mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen, ab dem 15. Mai zu beweiden. Alternativ sind die Flächen ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. dem 15. Juni und 15. August ab-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

schnittsweise unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen.

5.1.12 Pflege eines Krautsaumes südlich Steinhauser Straße westlich von Steinhausen

Gemarkung: Steinhausen
10/121 tlw.

Der Saum ist zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 1. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Eine Düngung ist zu unterlassen.

Ablagerungen von Siloballen, Boden etc. sind zu unterlassen.

5.1.13 Pflege eines Krautsaumes im LB „Alte Eisenbahn“ am Triftweg östlich von Steinhausen

Gemarkung: Brenken
24/161, 165, 166 tlw., 169 tlw., 171, 172, 232 tlw.
Gemarkung: Steinhausen
2/147

Der Saum ist zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 1. August abschnittsweise auf einer Breite von 5 m zu mähen und das Mahdgut abzufahren.

5.1.14 Anlage eines extensiv genutzten Krautsaumes an einem Osterschledde-Seitental östlich von Steinhausen-Prövenholz

Gemarkung: Steinhausen
6/341 tlw.
Gemarkung: Brenken
24/82 tlw., 231 tlw.

Entlang der Böschungsoberkante ist ein 5 m breiter und 280 m langer Krautsaum zu den umgebenden Ackerflächen anzulegen und in 1- bis 3-jährigem Turnus zu mähen.

5.1.15 Pflege eines Kopfbaumbestandes am Triftweg östlich von Steinhausen im LB „Kopfbaumreihe am Triftweg“

Gemarkung: Brenken
24/237 tlw.
Gemarkung: Steinhausen
2/99 tlw.

Der Kopfbaumbestand ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1.16 - entfällt -

5.1.17 Beseitigung von Gartenabfallablagerungen an der alten Bahnlinie zwischen Steinhausen und Büren am LB „Alte Eisenbahn“

Gemarkung: Steinhausen
1/74 tlw.

Die umfangreichen Ablagerungen von Gartenabfällen sind zu beseitigen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.1.18 Anlage und Pflege von Uferstreifen zwischen Wiesenweg und Lengerfeldweg an der Alme südwestlich von Brenken**
Gemarkung: Brenken
17/312, 313, 318 tlw.
- In den beiden Flächen an der Alme sind jeweils mittig 2-reihige Hecken in 110 m bzw. 80 m Länge anzulegen. Daran anschließend sollen jeweils beiderseits Hochstaudensäume entwickelt werden.
Die Ufersicherung (Steinstückung) ist zu entfernen.
- Bei der Anlage der Uferstreifen handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme.
- 5.1.19 Beseitigung von Bauschutt an einem Quellbereich im LB „Quellen und Fließgewässer im Booklied“**
Gemarkung: Brenken
6/51 tlw.
- Die umfangreichen Ablagerungen von Bauschutt sind zu beseitigen.
- 5.1.20 Beseitigung von Gartenabfallablagerungen an der Hopfenstraße in Brenken am LB „Quirmeke“**
Gemarkung: Brenken
8/250 tlw.
- Die umfangreichen Ablagerungen von Gartenabfällen sind zu beseitigen.
- 5.1.21 Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Quirmeke im LB „Quirmeke“**
Gemarkung: Brenken
8/250 tlw.
- Innerhalb des Bachlaufes der Quirmeke ist ein vorhandenes Querbauwerk mit einem Sohlabsturz von etwa 0,3 m ersatzlos zu beseitigen.
- 5.1.22** - entfällt -
- 5.1.23 Anlage von extensiv genutzten Krautsäumen sowie Pflegemaßnahmen im LB „Erdfall In der Klus“**
Gemarkung: Steinhausen
14/26 tlw., 114 tlw.
- Um das Feldgehölz des Erdfalls ist ein mindestens 10 m breiter Krautsaum zu den umgebenden Ackerflächen anzulegen und in ein- bis dreijährigem Turnus jeweils ab dem 15. Juli zu mähen. Ablagerungen von Unrat, Bauschutt und Grünabfällen sowie die standortfremden Gehölze (insbesondere Nadelhölzer) sind zu beseitigen. Der Erdfall und das Gehölz sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5.1.24 Pflege eines Kopfbaumbestandes an der Bürener Straße südöstlich von Steinhausen**
Gemarkung: Steinhausen
4/292 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Der Kopfbaumbestand ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiden etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1.25 Pflege eines Kopfbaumbestandes am Sonderbach südwestlich von Steinhausen

Gemarkung: Steinhausen
14/103 tlw.

Der Kopfbaumbestand ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiden etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1.26 Pflege eines Kopfbaumbestandes an der Apenstraße südlich von Steinhausen

Gemarkung: Steinhausen
4/306 tlw.

Der Kopfbaumbestand ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiden etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1.27 - entfällt -

5.1.28 Anlage und Pflege von Grünland im Bereich „Schorn“

Gemarkung: Steinhausen
15/36 tlw.

Die vorhandene Ackerfläche ist durch Selbstbegrünung in Grünland umzuwandeln. Dazu ist die Fläche zu grubbern und anschließend mehrfach zu mähen und/oder zu Mulchen. Alternativ kann zur Ersteinsaat eine krautreiche Ansaatmischung in Anlehnung an die Vorgaben der LANUV für ungedüngtes Grünland trockenerer Lagen verwendet werden. Zur Aushagerung ist die Fläche mindestens in den ersten beiden, höchstens in den ersten vier Jahren, dreimal jährlich ab dem 1. Juni zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Anschließend ist die Fläche ohne Düngung ab dem 15. April extensiv mit maximal 2 GVE/ha mit Schafen oder anderen an diese Form der Haltung angepassten Haustierrassen zu beweiden. Alternativ zur Beweidung erfolgt pro Jahr eine zweimalige Mahd jeweils ab dem 15. Juni und 15. August oder eine einmalige Mahd ab dem 15. Juli.

5.1.29 Anbindung eines Altarmes an die Alme im Bereich „In der Mucht“ zwischen Büren und Brenken

Gemarkung: Brenken
17/328 tlw., 329 tlw.

Der vorhandene trockenengefallene Altarm ist zur Laufverlängerung an die Alme anzubinden, so dass eine Durchströmung durch den Fluss erfolgt. Der aktuelle Flusslauf ist abzubinden und als naturnaher Altarm zu gestalten. Um beide Bereiche ist jeweils ein 5 m breiter Saum mit extensiver Nutzung anzulegen und ab-

Details dieser Maßnahme sind im Rahmen eines Umsetzungs- bzw. Maßnahmenkonzeptes zu regeln.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

zuzäunen, auf dem eine Mahd alle 2 bis 3 Jahre zwischen dem 15. September und 1. März erfolgen soll. Die Flächen zwischen altem und neuem Flusslauf sollten der natürlichen Sukzession überlassen werden.

5.1.30 Entwicklung eines Kleingewässers aus einem Altarm der Alme im Bereich „In der Mucht“ zwischen Büren und Brenken

Gemarkung: Büren
1/267 tlw.

Der vorhandene Altarm ist um 0,5 bis 1,0 m zu vertiefen und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Rund um den Altarm ist ein 5 m breiter Saum mit extensiver Nutzung anzulegen und abzuführen, auf dem eine Mahd alle 2 bis 3 Jahre zwischen dem 15. September und 1. März erfolgen soll.

Details dieser Maßnahme sind im Rahmen eines Umsetzungs- bzw. Maßnahmenkonzeptes zu regeln. Alternativ ist die Anbindung an die Alme zu prüfen.

5.1.31 Beseitigung von Uferverbauungen, Anlage eines Uferstreifens und Pflege einer Grünlandfläche im Bereich „Mucht“ zwischen Büren und Brenken

Gemarkung: Büren
1/263

Vorhandene flussabwärts gesehen linksseitige Ufersicherungen (Steinstickungen bzw. Steinschüttungen) sind zu entfernen, sofern dass ohne nachhaltige Schädigung der ufernahen Kopfbaumreihe möglich ist. Zur Alme hin ist ein Uferstreifen soweit anzulegen bzw. zu ergänzen, dass sich eine Gesamtbreite von 15 m ergibt, gemessen ab Böschungsoberkante. Dabei ist uferseitig ein 12,5 m breiter Streifen der Sukzession zu überlassen, anschließend folgt ein 2,5 m breiter Streifen mit extensiver Nutzung, auf dem eine Mahd alle 2 bis 3 Jahre zwischen dem 15. Oktober und 1. März erfolgen soll. Die Grünlandfläche selbst ist zweimal pro Jahr ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung mit einer für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrasse mit maximal 2 GVE/ha ab dem 15. April erfolgen, wobei eine Beweidung des Uferstreifens und des Ufers selbst auszuschließen ist.

5.1.32 Pflege eines Kopfbaumbestandes am Ufer der Alme im Bereich „Mucht“ zwischen Büren und Brenken

Gemarkung: Büren
1/274 tlw.

Der Kopfbaumbestand ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.

5.1.33 Herrichtung des Kleingewässers „Knickteich“ im LB „Seitengewässer des Ahdener Grundes“

Gemarkung: Brenken
11/20 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Die vorhandene Rohreinleitung am Südufer ist zu entfernen.
- 5.1.34 Pflege der Grünlandfläche „Bruch“ im NSG „Wälder bei Büren“**
Gemarkung: Wewelsburg
10/27 tlw.
- Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der die Fläche durchziehende Graben ist im Abstand von 50 m mit aus anstehendem Erdmaterial aufgebauten Sohlschwellen, die bis zur Hälfte seiner Einschnittstiefe reichen, auszustatten. Vorhandene Fütterungen bzw. Kurrungen für Wild sind zu entfernen bzw. zu unterlassen.
- Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer offenen, mageren Grünlandfläche, die ein Mosaik von Grünlandgesellschaften verschiedener Standortansprüche aufweist.
- 5.1.35 Herrichtung eines Kleingewässers im Bereich „Bruch“ im NSG „Wälder bei Büren“**
Gemarkung: Wewelsburg
10/27 tlw.
- Die Ufer des Gewässers sind abzuflachen.
- 5.1.36 Beseitigung von Rohrdurchlässen im Ahdener Grund im NSG „Wälder bei Büren“**
Gemarkung: Wewelsburg
11/4 tlw.
- Innerhalb des Bachlaufes des Ahdener Grundes sind 2 vorhandene Rohrdurchlässe einschließlich der Überfahrten zu beseitigen.
- 5.1.37 Herrichtung eines ehemaligen Fischteiches in Altenböddecken**
Gemarkung: Wewelsburg
9/93 tlw.
- Der Teich ist naturnah als Amphibienlaichgewässer umzugestalten. Entenhäuser, Stege etc. sowie Unrat sind zu beseitigen.
- Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme. Eine Nutzung und Bewirtschaftung ist zu unterlassen.
- 5.1.38 Herrichtung eines Stauteiches in Altenböddecken**
Gemarkung: Haaren
17/60 tlw.
Gemarkung: Wewelsburg
9/92 tlw., 108 tlw.
- Der Teich soll von einem 5 m breiten abgezaunten Saum zum Schutz vor Eutrophierung und Trittschäden umgeben werden.
- 5.1.39 Pflege eines wegebegleitenden Krautsaumes bei Altenböddecken**
Gemarkung: Haaren
17/80 tlw.
- Der mindestens 5 m breite Saum ist zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 1. August abschnitts-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

weise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Eine Düngung ist zu unterlassen.

5.1.40 Umgestaltung eines Kleingewässers bei Eickhoff

Gemarkung: Eickhoff
12/130 tlw.

Das Kleingewässer ist naturnah zu einem Amphibienlaichgewässer mit flachen Ufern umzugestalten, wobei Teichfolie und Entenimitationen zu entnehmen sind.

5.1.41 Umgestaltung eines Kleingewässers im Bereich „Schorn“

Gemarkung: Steinhausen
15/15 tlw.

Das Kleingewässer ist naturnah umzugestalten und seine Ufer sind abzuflachen. Nichtheimische Fische sind zu entnehmen.

5.1.42 Pflege einer Grünlandfläche an der Afthemündung in Büren

Gemarkung: Büren
3/450 tlw.

Die Grünlandfläche ist zunächst zur Aushagerung mindestens dreimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Sofern eine Nährstoffreduktion erreicht ist, ist jährlich einmal ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche gegen Betreten zu sichern, insbesondere auch die Bestände des Hohlen Lerchensporns im Bereich des Naturdenkmals 2.3.7 „2 Linden an der Afthemündung“.

5.1.43 Pflege von Magergrünland am Domentalsweg im LB „Magergrünland östlich Domentalsweg“

Gemarkung: Büren
5/2067, 2082 tlw.

Die steileren Hangpartien der Grünlandflächen sind extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung einiger Ziegen oder anderen leichten, für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen mit maximal 2 GVE/ha zu beweiden. Die flacheren Partien können unter Maßgabe der Eignung auch mit schweren Rassen beweidet werden. Alternativ sind alle Flächen zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 15. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Nach Möglichkeit sollen einzelne Abschnitte nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden.

Zielsetzung ist der Erhalt offener Magergrünlandflächen, die an den Rändern und in der Fläche allenfalls vereinzelt heimische Laubgehölze enthalten.

5.1.44 Pflege von Halbtrockenrasen am Domentalsweg in Büren im LB „Halbtrockenrasen am Schwalenberg“ und Anlage eines Krautsaumes

Gemarkung: Büren
7/37 tlw.; 11/42 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die bereits weitgehend zugewachsenen Flächen sind zu entbuschen, wobei an den Grenzen zu anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie vereinzelt auch in der Fläche heckenartige Gehölze und einzelne Gebüsche erhalten bleiben sollen. Die Flächen sind im Anschluss extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen ohne Nachtpferch in Hüttehaltung zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden. Oberhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist mit Ausnahme eines bereits vorhandenen, etwa 85 m langen, schmalen Wiesenstreifens, der ebenfalls wie beschrieben zu pflegen oder zweimal jährlich ab dem 1. Juni zu mähen ist, zum Schutz vor Einträgen durchgängig ein mindestens 5 m breiter artenreicher Krautsaum zu entwickeln. Dieser ist nur alle 2 bis 3 Jahre ab dem 1. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Halbtrockenrasenflächen, die an Nutzungsgrenzen und vereinzelt auch in der Fläche heimische Laubgehölze, vorwiegend Arten des Schlehen - Weißdorngebüschs, aufweisen.

5.1.45 Pflege von Halbtrockenrasen am Rahbusch im LB „Erlenschlag“

Gemarkung: Büren
6/102-104

Die Fläche ist extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in Hüttehaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ kann die Fläche einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt einer offenen Halbtrockenrasenfläche, die allenfalls an den Rändern Hecken aus heimischen Laubgehölzen aufweist.

5.1.46 Pflege von Mager- und Extensivgrünland am Rahbusch im LB „Erlenschlag“

Gemarkung: Büren
6/108 tlw., 109, 455 tlw.

Die Grünlandflächen sollen extensiv mit für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen, nach Möglichkeit Schafen unter Mitführung einiger Ziegen, mit maximal 2 GVE/ha beweidet werden. Alternativ sind alle Flächen zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 15. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Nach Möglichkeit sollen dann einzelne Abschnitte nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im südlichen Teil der Fläche nur vereinzelt Gebüsche aufkommen. Bei zunehmender Verdichtung sind die Gehölze zurückzudrängen.

5.1.47 Pflege von Halbtrockenrasen im LB „Halbtrockenrasenkomplex am Segelflugplatz“

Gemarkung: Büren
6/126 tlw.; 11/42 tlw.

Die größere Fläche ist zu entbuschen, wobei entsprechend der Zielsetzung heckenartige Gehölze zum Weg und zu landwirtschaftlichen Nutzflächen hin sowie vereinzelt auch in der Fläche erhalten bleiben sollen. Alle Flächen sind im Anschluss extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in

Ziel der Maßnahmen ist im Bereich beidseitig der Landebahn der Erhalt unverbuschter, offener Halbtrockenrasenflächen. Die größere, südlich bis zum Wirtschaftsweg reichende Fläche soll demgegenüber an den

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Hütehaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden.

Rändern sowie vereinzelt auch in der Fläche als zusätzliche Lebensräume heimische Laubgehölze in Form von Hecken und Gebüsch aufweisen.

- 5.1.48 Anlage eines extensiv genutzten Krautsaumes am LB „Halbtrockenrasenkomplex am Segelflugplatz“**
Gemarkung: Büren
11/42 tlw.

An einer Nutzungsgrenze ist in 200 m Länge ein mindestens 5 m breiter Krautsaum zu den anschließenden Ackerflächen anzulegen und in ein- bis dreijährigem Turnus jeweils ab dem 15. Juli zu mähen.

- 5.1.49 Pflege von Mager- und Extensivgrünland im LB „Magergrünland im Domental“**
Gemarkung: Büren
11/26 tlw.

Mit Ausnahme des südlichen, in der Sukzession weit fortgeschrittenen Teils, der sich weiter natürlich entwickeln soll, sind auf den übrigen Flächen vordringende Gehölze zurückzudrängen und allenfalls randlich zu erhalten. Anschließend sollen die Grünlandflächen zur Sicherstellung der Offenhaltung extensiv nach Möglichkeit mit Schafen unter Mitführung einiger Ziegen beweidet werden. Sofern das nicht möglich ist, kann auch mit anderen, für die Extensivhaltung geeigneten Haustierrassen mit maximal 2 GVE/ha beweidet werden. Alternativ sind alle Flächen zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 15. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Nach Möglichkeit sollen einzelne Abschnitte nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden.

- 5.1.50 Pflege von Halbtrockenrasen am Segelflugplatz im LB „Erlenschlag“**
Gemarkung: Büren
6/200 tlw., 481 tlw.

Die Flächen sind zu entbuschen. Im Anschluss ist extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in Hütehaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden.

Ziel ist der Erhalt einer offenen Halbtrockenrasenfläche mit allenfalls entlang der Flächengrenze vorkommenden heimischen Laubgehölzen.

- 5.1.51 Pflege eines Wacholderbestandes im LB „Musikantenecke“**
Gemarkung: Hegensdorf
7/113 tlw., 116

Die vorhandenen Wacholdersträucher sind von anderen Gehölzen freizustellen. Die Fichten sind zu entfernen. Die Flächen sind im Anschluss extensiv in Hütehaltung mit Schafen möglichst unter Mitführung

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

von Ziegen ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden.

5.1.52 - entfällt -

5.1.53 Pflege von Magergrünland und Halbtrockenrasen im nördlichen Teil des NSG „Okental“

Gemarkung: Hegensdorf
6/172, 173 tlw.

Die Grünlandflächen sind extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung einiger Ziegen zu beweiden. Alternativ sind alle Flächen entweder ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. ab dem 15. Juni und 15. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Einzelne Abschnitte sollen dann nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden.

Ziel ist der Erhalt offener Magergrünland- und Halbtrockenrasenflächen.

5.1.54 Pflege von Halbtrockenrasen im NSG „Okental“

Gemarkung: Hegensdorf
7/17 tlw.

Die Flächen insbesondere im südlichen und mittleren Teilbereich sind zu entbuschen, wobei vor allem an der Grenze zu den oberhalb (westlich) liegenden Ackerflächen heckenartige Strukturen sowie vereinzelt auch in der Fläche heimische Laubgehölze erhalten bleiben sollen. Die Flächen sind im Anschluss extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in Hüttehaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden.

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung weitgehend offener, nur an den Rändern und vereinzelt auch in der Fläche heimische Laubgehölze aufweisender Halbtrockenrasenflächen.

5.1.55 Herrichtung der ehemaligen Bunkeranlage am Stöckerbusch

Gemarkung: Hegensdorf
1/2, 3 tlw., 15, 16, 18

Die ausgedehnte Bunkeranlage einschließlich der zugehörigen Überwachungs- und Zaunanlagen ist soweit möglich abzubrechen und zu entfernen bzw. zu übererden. Anschließend soll eine Wiederaufforstung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation erfolgen.

5.1.56 Herrichtung eines ehemaligen Militärgrundstückes an der Zufahrtsstraße zur ehemaligen Bunkeranlage am Stöckerbusch

Gemarkung: Hegensdorf
1/10

Die Gebäude, Anlagen, Zäune sowie Unrat sind restlos zu entfernen. Anschließend ist das Grundstück der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.1.57 Rückbau der Zufahrtsstraße zur ehemaligen Bunkeranlage am Stöckerbusch

Gemarkung: Hegensdorf
1/28

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die etwa 600 m lange Zufahrtsstraße zwischen JVA bzw. ehemaligem Kasernengelände und der ehemaligen Bunkeranlage am Stöckerbusch ist auf maximal 3 m Fahrbahnbreite zurückzubauen. Zwischen Weg und Hochwaldgrenze sind beiderseits artenreiche, gestufte Waldmäntel zu entwickeln.

5.1.58 Pflege von Halbtrockenrasen im LB „Halbtrockenrasen am Bornefeld“ und Anlage eines Krautsaumes

Gemarkung: Hegensdorf
2/10 tlw., 103 tlw.

Die Halbtrockenrasenflächen sind zu entbuschen, wobei entsprechend der Zielsetzung vor allem an der Grenze zu den oberhalb und unterhalb liegenden Ackerflächen heckenartige Strukturen sowie vereinzelt auch in der Fläche Sträucher erhalten bleiben sollen. Insbesondere die Wacholdersträucher sind zu erhalten und freizustellen. Vorhandene Fichten sind zu beseitigen. Die Flächen sind im Anschluss extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in Hütelhaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden. Oberhalb des westlichen Teils der Fläche ist zu den angrenzenden Ackerflächen zum Schutz vor Einträgen ein mindestens 5 m breiter artenreicher Krautsaum zu entwickeln. Dieser ist nur alle 2 bis 3 Jahre ab dem 1. Juli zu mähen oder zu mulchen.

Zielsetzung dieser Maßnahme ist der Erhalt und die Wiederherstellung dauerhaft offener Halbtrockenrasenbereiche, die an der nördlichen und südlichen Grenze heckenartige sowie vereinzelt auch in der Fläche heimische Laubgehölze aufweisen. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Verbuschung ist die Rücknahme der Gehölze besonders vordringlich.

5.1.59 Beseitigung von Gartenabfall- und Unratablagerungen am Bornefelder Weg im LB „Halbtrockenrasen am Bornefeld“

Gemarkung: Hegensdorf
2/10 tlw.

Die Ablagerungen von Gartenabfällen sowie die Rückstände von Müllverbrennungen sind zu beseitigen.

5.1.60 Pflege von Halbtrockenrasen im LB „Ehemaliger Steinbruch im Domental“

Gemarkung: Büren
11/26 tlw.

Insbesondere die südexponierten Hangbereiche sind entsprechend der Zielsetzung so zu entbuschen, dass vor allem an der Grenze zu den angrenzenden Ackerflächen heckenartige Strukturen sowie vereinzelt auch in der Fläche heimische Laubgehölze erhalten bleiben. Die Felswand oberhalb der oberen Steinbruchsohle ist von Gehölzen freizustellen. An der oberen Abbruchkante sind die vorhandenen Gehölze zu belassen. Die Flächen sind im Anschluss extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung von Ziegen in Hütelhaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ können die Flächen einmal jährlich ab dem 15. Juli

Ziel der Maßnahmen ist die Freistellung der Felswand und der Erhalt und die Wiederherstellung offener Halbtrockenrasenflächen, die an den Rändern von Hecken und Gebüschen flankiert werden. Auch in der Fläche sollen vereinzelt Gebüsche erhalten werden. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Verbuschung ist die Rücknahme der Gehölze besonders vordringlich.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

unter Abfuhr des Mahdgutes gemäht werden. Vorhandene Bauschutt- und Unratablagerungen im Bereich der oberen Steinbruchsohle sind zu entfernen.

5.1.61 Pflege von Magergrünland und Halbtrockenrasen in einem kleinen Seitental des Okental im NSG „Okental“

Gemarkung: Hegensdorf
6/112 tlw.

Die der Tontaubenschießanlage gegenüber liegenden Flächen sind von vordringenden Gehölzen freizuhalten und die sich ansammelnden Tontaubenreste einmal monatlich komplett abzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die im westlichen Teil liegenden, teils sich bereits im Vorwaldstadium befindenden Teilflächen sind der weiteren natürlichen Entwicklung zu überlassen. Aus dem Baumbestand im östlichen Teil sind die Fichten zu entfernen. Die Grünlandflächen sind extensiv mit Schafen möglichst unter Mitführung einiger Ziegen in Hütelhaltung ohne Nachtpferch zu beweiden. Alternativ sind alle Flächen entweder ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juli bzw. ab dem 15. Juni und 1. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Einzelne Abschnitte sollen dann nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden.

5.1.62 Pflege einer Obstbaumwiese im LB „Obstbaumbestand bei Keddinghausen“

Gemarkung: Hegensdorf
8/139 tlw.

Die Grünlandflächen sind ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. 15. Juni und 1. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Einzelne Abschnitte sollen nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden. Alternativ kann eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen. In diesem Fall sind die Obstbäume durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen, sofern intensiver Verbiss der Baumrinde festgestellt wird. Einzelne Obstbäume sind über das Absterben hinaus zu belassen.

5.1.63 Pflege von Magergrünland im bzw. am Okental im NSG „Okental“

Gemarkung: Hegensdorf
6/81 tlw.

Die Flächen sind extensiv mit Schafen oder anderen für die Extensivhaltung geeigneten, leichten Haustier-rassen zu beweiden. Alternativ erfolgt ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. 15. Juni und 15. August abschnittsweise eine Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes. Teilflächen sollen dann nur alle zwei bis drei Jahre gepflegt werden.

Ziel ist die Offenhaltung der Landschaft und der Erhalt nährstoffarmer, artenreicher Grünlandflächen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****5.1.64 Pflege von Magergrünland im LB „Magergrünland in Keddinghausen“**

Gemarkung: Hegensdorf
6/81 tlw.

Die Flächen sind extensiv mit Schafen unter Mitführung von Ziegen oder mit anderen für die Extensivhaltung geeigneten, leichten Haustierrassen zu beweiden. Alternativ erfolgt ein- bis zweimal jährlich jeweils ab dem 1. Juli bzw. 15. Juni und 15. August abschnittsweise eine Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes. Teilflächen sollen dann nur alle zwei bis drei Jahre gepflegt werden.

Ziel ist die Offenhaltung der Landschaft und der Erhalt nährstoffarmer, artenreicher Grünlandflächen, wobei an den Flächenrändern einzelne heimische Laubgehölze und Gebüsche vorhanden sind.

5.1.65 Beseitigung von Holz- und Unratablagerungen in Keddinghausen

Gemarkung: Hegensdorf
6/81 tlw.

Die Ablagerungen von Holz sowie von Unrat sind zu beseitigen.

5.1.66 Beseitigung von Müll-, Bauschutt-, und Unratablagerungen westlich des Okentals

Gemarkung: Hegensdorf
7/124 tlw.

Die Ablagerungen von Bauschutt, Müll sowie von Unrat sind zu beseitigen.

5.1.67 Pflege von Magergrünland im LB „Magergrünland im Fahnenstieh“

Gemarkung: Hegensdorf
4/362 tlw.

Die Hangpartien der Grünlandflächen sollen extensiv mit Schafen oder mit anderen für die Extensivhaltung geeigneten, leichten Haustierrassen mit maximal 2 GVE/ha beweidet werden. Die flacheren Bereiche können auch mit schwereren Rassen unter Maßgabe der Eignung beweidet werden. Alternativ sind alle Flächen zweimal jährlich jeweils ab dem 15. Juni und 1. August abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Einzelne Abschnitte sollen nur in jedem zweiten Jahr gepflegt werden.

5.2 Anpflanzung von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Gehölzstreifen mit Saumabschnitten, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen

Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.108 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Bei bestehenden und neu festgesetzten Hecken und Gehölzstreifen ist es wünschenswert, beidseitig einen Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung zu nehmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.1** 4 Stiel-Eichen zur Ergänzung der vorhandenen Alt-Eiche im Bereich Drei Eichen westlich der L 637; Baumabstand 10 - 15 m
Gemarkung: Brenken
3/13 tlw.
- 5.2.2** Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 190 m Länge auf der Südseite des Mühlgrabens nördlich von Graffeln; Baumabstand 5 - 8 m
Gemarkung: Wewelsburg
20/198 tlw., 200 tlw.
- 5.2.3** Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 70 m Länge an einer Nutzungsgrenze an der Alme in der Flur Hanklein östlich von Wewelsburg; Baumabstand 5 - 8 m
Gemarkung: Wewelsburg
20/518 tlw.
- 5.2.4** Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen in 400 m Länge an der Ostseite der Holsteiner Straße am östlichen Ortsrand von Wewelsburg; Baumabstand 10 – 12 bzw. 8 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
20/298 tlw.
- 5.2.5** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von 400 m und in einer Breite von 3,5 m östlich von Steinhausen zwischen Osterschledde und Brenker Mark; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölzstreifenabschnitte sind Bäume und Sträucher der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Brenken
24/121 tlw.
- 5.2.6** Wechselweise Anlage von 3-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 5 m Breite auf der Südseite eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von 550 m östlich der Brenker Mark südlich der A 44; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Sträucher der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Brenken
19/40 tlw.
- 5.2.7** Ergänzungspflanzungen in den Bestandslücken auf der Ost- und Westseite eines unbefestigten Feldweges im Bereich „Drei Eichen“ westlich des Flughafens Paderborn – Lippstadt mit Linden.
Gemarkung: Brenken
2/27 tlw.; 3/13 tlw.
- 5.2.8** Baumreihe aus kleinkronigen Arten der Pflanzenliste II in insgesamt 700 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen Brenker Mark und Schorn

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- nördlich der Ausfahrt Büren der A 44; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Brenken
21/48 tlw., 51 tlw.
- 5.2.9** Baumreihe aus Obstbäumen in 460 m Länge auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges zwischen Brenker Mark und Schorn nördlich der Ausfahrt Büren der A 44; Baumabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Brenken
21/50 tlw.
- 5.2.10** - entfällt -
- 5.2.11** Baumreihe aus Obstbäumen in 50 m Länge auf der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Fallbreite westlich von Wewelsburg nördlich der K 21; Baumabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
18/159 tlw.
- 5.2.12** Baumreihe aus Ebereschen in einer Länge von 320 m auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Fallbreite westlich von Wewelsburg nördlich der K 21; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Wewelsburg
18/197 tlw.
- 5.2.13** Baumreihe aus Obstbäumen in 180 m Länge auf der Ostseite eines nord-süd-verlaufenden Wirtschaftsweges am östlichen Ortsrand von Ahden; Baumabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Ahden
9/407 tlw.
- 5.2.14** - entfällt -
- 5.2.15** Baumreihe aus kleinkronigen Arten der Pflanzenliste II in einer Länge von 600 m auf der Südseite eines teilweise unbefestigten Wirtschaftsweges im Bereich Boben Bocke zwischen Wewelsburg und Böddecken östlich der L 751; Baumabstand 10 – 12 m
Gemarkung: Wewelsburg
17/105 tlw.
- 5.2.16** Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) von ca. 0,2 ha Fläche an der Straße Rhön südlich vom Schürenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Wewelsburg
18/88
- 5.2.17** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen auf einer Länge von 1.900 m beiderseits eines Grabens östlich des Ahdener Grundes nördlich und südlich der A 44; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m, die Breite soll auf beiden Seiten des

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Grabens jeweils 3,5 m betragen; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Saum gegenüber liegen; für die Gehölzstreifenabschnitte sind Sträucher der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Wewelsburg
13/1-7 tlw., 9-12 tlw., 49 tlw., 100 tlw., 102 tlw.,
106 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 112 tlw.,
115-117 tlw.; 14/1 tlw., 5-7 tlw., 35 tlw., 45 tlw.
- 5.2.18** Wechselweise Anlage von von 3-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen an einer Nutzungs- und Grundstücksgrenze auf einer Länge von 240 m im Bereich In der Laake südöstlich vom Schürenberg; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils etwa 50 m; für die Gehölzstreifenabschnitte sind Bäume und Sträucher der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Wewelsburg
16/127 tlw.
- 5.2.19** Baumreihe aus Stiel-Eichen in einer Länge von 330 m auf der Südseite des Nadelweges zwischen westlichem Ortsrand von Steinhausen und dem Waldgebiet "Nadel"
Gemarkung: Steinhausen
8/115 tlw.
- 5.2.20** Obstbaumwiese von ca. 0,2 ha Fläche im Taleinschnitt der Osterschledde östlich von Steinhausen-Prövenholz mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
6/111 tlw.
- 5.2.21** Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) von ca. 0,4 ha Fläche südlich der Steinhausener Kläranlage östlich von Prövenholz aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Brenken
24/20
- 5.2.22** Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) von ca. 0,2 ha Fläche an der Osterschledde östlich von Prövenholz aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Steinhausen
6/341 tlw.
- 5.2.23** 2-reihiger Gehölzstreifen in 300 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordseite der Parzelle der ehemaligen Bahntrasse im LB "Alte Eisenbahn" nördlich des Triftweges nordöstlich von Steinhausen aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Brenken
24/165 tlw., 232 tlw.
- 5.2.24** - entfällt -
- Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.25** Ergänzungspflanzungen in den Bestandeslücken im LB "Baumreihe am Markweg" am östlichen Ortsrand von Steinhausen mit hochstämmigen Stiel-Eichen
Gemarkung: Steinhausen
6/327 tlw.
- 5.2.26** Ergänzungspflanzungen in mindestens 5 größeren Lücken eines 600 m langen Gehölzstreifens auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Schleiwinkel östlich von Steinhausen mit Gehölzen der Pflanzenliste II
Gemarkung: Steinhausen
1/127 tlw.
- 5.2.27** Ergänzungspflanzungen zu dem vorhandenen Gehölzstreifen nach Süden bis zur Einmündung auf den nächsten Wirtschaftsweg in 190 m Länge und 3,5 m Breite und in den größeren Lücken des vorhandenen, etwa 410 m langen Bestandes sowie parallel zum Bestand auf 370 m Länge eine mindestens 3-reihige Gehölzpflanzung im Pflanzverband 2 x 2 m auf der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Schleiwinkel östlich von Steinhausen mit Gehölzen der Pflanzenliste II
Gemarkung: Steinhausen
1/128 tlw.
- 5.2.28** 2-reihiger Gehölzstreifen in 220 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Hegge zwischen Steinhausen und Brenken aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Steinhausen
1/126 tlw.
- 5.2.29** 2-reihige Ergänzungspflanzung in 60 m Länge und 3,5 m Breite in einer Bestandeslücke auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges aus Straucharten der Pflanzenliste II im LB "Gehölzstreifen Linnenstücker Feld" zwischen Steinhausen und Brenken
Gemarkung: Steinhausen
1/126 tlw.
- 5.2.30** Baumreihe aus Obstbäumen in 150 m Länge auf der Nordwestseite eines Feldweges im Bereich Junkernstück nördlich der L 776 zwischen Steinhausen und Brenken; Baumabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
3/100 tlw.
- 5.2.31** Baumreihe aus Spitz-Ahornen in 130 m Länge im Bereich Rahmesfeld nordwestlich von Brenken
Gemarkung: Brenken
19/96 tlw.

Bei der mindestens 3-reihigen Gehölzpflanzung handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme. Der Bereich unmittelbar westlich dieser Maßnahme ist als in bestimmter Weise zu nutzende und zu pflegende Brachfläche festgesetzt (vgl. Ziffer 3.2.1).

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.32** 2-reihige Ergänzungspflanzungen in mindestens 4 größeren Lücken von etwa 300 m Länge und 3,5 m Breite innerhalb eines 600 m langen Gehölzstreifens auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Rahmesfeld nordwestlich von Brenken mit Gehölzen der Pflanzenliste II
Gemarkung: Brenken
19/75 tlw., 96 tlw.
- 5.2.33** Baumreihe aus Berg-Ahornen in 180 m Länge auf der Nordseite der K 37 (Kleiner Hellweg) nordwestlich von Brenken
Gemarkung: Brenken
18/246 tlw.
- 5.2.34** Zwei Baumreihen aus Obstbäumen in insgesamt 170 m Länge auf der Nordwestseite eines Feldweges zwischen Kleinem Hellweg und Almetal westlich des Heggeweges nordwestlich von Brenken; Baumabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Brenken
17/99 tlw.
- 5.2.35** Ergänzungspflanzung in einer Obstbaumwiese mit ca. 0,7 ha Fläche im Almetal am Wiesenweg westlich von Brenken mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Brenken
18/54
- 5.2.36** 3-reihiges Ufergehölz in 60 m Länge und 5 m Breite an der Alme im Bereich Westhof westlich von Brenken aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Brenken
17/364 tlw.
- 5.2.37** Obstbaumwiese von ca. 0,2 ha Fläche im Almetal am Lengerfeld westlich von Brenken mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Brenken
17/318 tlw. Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.
- 5.2.38** 2-reihiges Ufergehölz sowie eines begleitenden Krautsaumes in 135 m Länge und 10 m Breite am Ostufer der Alme westlich von Ahden aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Ahden
9/681 tlw.
- 5.2.39** Zwei 2-reihige Gehölzpflanzungen in je 100 m Länge und 3,5 m Breite unmittelbar westlich und im Almetal bei Ahden aus Arten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Brenken
14/237 tlw.
- 5.2.40** 2-reihige Ergänzungspflanzung in 80 m Länge und 3,5 m Breite unmittelbar östlich an einen Graben an-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- schließend im Bereich Baak im Almetal nordöstlich von Brenken aus Arten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Brenken
14/245 tlw.
- 5.2.41** Baumreihe in 250 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste I auf der Südseite eines Fuß-/Radweges östlich des Baakweges im Almetal am nördlichen Ortsrand von Brenken; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Brenken
14/235 tlw.
- 5.2.42** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf der Südseite des Weges "Trift" auf einer Länge von 1.320 m im Bereich Musbrook östlich von Brenken; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Sträucher der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Brenken
6/48 tlw.
- 5.2.43** Baumreihe in 410 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II oder Obstbäumen auf der Südseite des Dahlweges südöstlich von Brenken; Pflanzabstand 10 - 12 m bzw. 6 - 10 m
Gemarkung: Brenken
6/45 tlw.
- 5.2.44** Baumreihe in 510 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II oder Obstbäumen auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges südlich der A 44 östlich von Brenken; Pflanzabstand 10 - 12 m bzw. 6 - 10 m
Gemarkung: Ahden
9/520 tlw.
- 5.2.45** 3 Baumreihen in insgesamt 530 m Länge aus Obstbäumen auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Ahdener Grundes südlich der A 44, Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
14/31 tlw.
- 5.2.46** Zwei 2-reihige Ergänzungspflanzungen in je 120 m Länge und 3,5 m Breite unmittelbar westlich und östlich an einen Graben anschließend im Bereich Steinbrink östlich des Ahdener Grundes südlich der A 44 aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Wewelsburg
14/22 tlw., 23 tlw., 36 tlw.
- 5.2.47** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf der Südseite eines wegebegleitenden Grabens auf einer Länge von 240 m im Bereich Steinbrink östlich des Ahdener Grundes südlich der A 44; Länge der Teilabschnitte

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 25 m; für die Gehölze sind Arten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Wewelsburg
14/32 tlw.
- 5.2.48** Baumreihe in 200 m Länge aus Obstbäumen auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Strautefeld zwischen Wewelsburg und A 44; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
15/34 tlw.
- 5.2.49** 3-reihige Ergänzungspflanzungen in mindestens 2 größeren Lücken von etwa 100 m Länge und 5 m Breite auf der Südseite eines Grasweges im LB "Obstbaumreihen südlich Wewelsburg" im Bereich Strautefeld mit Gehölzen der Pflanzenliste I
Gemarkung: Wewelsburg
16/34 tlw.
- 5.2.50** Baumreihe in 310 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II oder Obstbäumen auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Strautefeld südlich von Wewelsburg südlich der A 44; Pflanzabstand 10 - 12 m bzw. 6 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
16/169 tlw.
- 5.2.51** Baumreihe in 100 m Länge aus Obstbäumen auf der Westseite eines nord-süd-verlaufenden Wirtschaftsweges im Bereich Strautefeld südlich von Wewelsburg südlich der A 44 ; Pflanzabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
16/175 tlw.
- 5.2.52** Baumreihe in 900 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Strautefeld südlich von Wewelsburg südlich der A 44; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Wewelsburg
15/37 tlw.; 16/35 tlw.
- 5.2.53** Baumreihe in 100 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II oder Obstbäumen auf der Ostseite eines nord-süd-verlaufenden Wirtschaftsweges im Bereich Tiewitte südlich von Wewelsburg südlich der A 44; Pflanzabstand 10 - 12 m bzw. 6 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
15/40 tlw.
- 5.2.54** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf der Nordseite des Twestweges auf einer Länge von 850 m im Bereich Ochsendreisch östlich von Böddecken; Länge

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Arten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Wewelsburg
8/61 tlw.
- 5.2.55** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf beiden Seiten eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 600 m im Bereich Klüser Gosse westlich von Eickhoff; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Arten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Eickhoff
12/1 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 28 tlw.
- 5.2.56** Baumreihe in 510 m Länge aus Berg-Ahornen auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Kettelbusch westlich von Eickhoff
Gemarkung: Eickhoff
12/144 tlw.; 19/13 tlw.
- 5.2.57** Obstbaumwiese von ca. 0,5 ha Fläche im Bereich Kämpen zwischen Pagenholz und Nadel westlich von Steinhausen mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
10/36 tlw., 37 tlw.
- 5.2.58** Obstbaumwiese von ca. 0,6 ha Fläche im Bereich Kämpen zwischen Pagenholz und Nadel westlich von Steinhausen mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
9/5 tlw. Die Fernwasserleitung des Wasserverbandes Aabachtalsperre ist zu berücksichtigen.
- 5.2.59** Baumreihe in 100 m Länge aus Obstbäumen auf der Westseite einer Hofzufahrt südlich des Waldgebietes Nadel; Pflanzabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
9/32 tlw.
- 5.2.60** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf beiden Seiten eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 440 m im Bereich Siekerfeld nördlich von Eickhoff; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; soweit der Graben wegebegleitend verläuft, ist die Maßnahme nur östlich des Grabens vorzunehmen; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Steinhausen
10/60 tlw., 63 tlw., 66 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.61** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf beiden Seiten eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 530 m im Bereich In der Klus nordöstlich von Eickhoff; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Steinhausen
14/21 tlw., 26 tlw., 37 tlw., 48 tlw., 114 tlw.
- 5.2.62** Baumreihe aus Berg-Ahornen in 130 m Länge auf der Westseite der K 19 im Bereich In der Klus nordöstlich von Eickhoff
Gemarkung: Steinhausen
14/103 tlw.)
- 5.2.63** Baumreihe aus Obstbäumen in 150 m Länge auf der Südseite eines Feldweges im Bereich Siekerfeld nördlich von Eickhoff; Pflanzabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
10/68 tlw.
- 5.2.64** 2-reihiger Gehölzstreifen von 3,5 m Breite auf der Westseite eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 250 m an der K 19 nördlich von Eickhoff; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Eickhoff
12/45 tlw.
- 5.2.65** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf beiden Seiten eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 170 m am „Schorn“; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 25 m; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Steinhausen
14/95 tlw.
- 5.2.66** Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) von ca. 0,2 ha Fläche im Bereich Lange Wende östlich von Eickhoff aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Steinhausen
14/99 tlw.
- 5.2.67** Baumreihen aus Stiel-Eichen in insgesamt 120 m Länge auf der Südseite des Klusweges östlich von Eickhoff
Gemarkung: Eickhoff
17/100 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.68** Baumreihe aus Vogel-Kirschen in 600 m Länge auf der Südseite des Klusweges östlich von Eickhoff; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Eickhoff
17/100 tlw.
- 5.2.69** - entfällt -
- 5.2.70** Wechselweise Anlage von 5-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 8 m Breite auf einer Länge von 710 m auf der Westseite der zeitweise durchflossenen Osterschlede zwischen Steinhausen und dem „Schorn“; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden
Gemarkung: Steinhausen
14/81 tlw., 119 tlw.
- 5.2.71** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von je 3,5 m Breite auf beiden Seiten eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 400 m östlich des „Schorn“; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Steinhausen
15/11 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.
- 5.2.72** Obstbaumwiese von ca. 0,8 ha Fläche am „Schorn“ mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Steinhausen
15/13 tlw.
- 5.2.73** Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 270 m Länge auf der Südseite eines Grasweges im Bereich „In der Mucht“ im Almetal; Baumabstand 5 - 8 m
Gemarkung: Büren
1/267 tlw.
- 5.2.74** 3-reihiges Ufergehölz in 200 m Länge und 5 m Breite an der Alme im Bereich „In der Mucht“ im Almetal aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
1/267 tlw., 274 tlw.
Gemarkung: Brenken
16/107 tlw., 108 tlw., 111 tlw.
- 5.2.75** 2-reihiger Gehölzstreifen in 120 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines Grasweges im Bereich „In der Mucht“ im Almetal aus Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
1/267 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.76** 2-reihiger Gehölzstreifen in 210 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite des Bahndammes im Bereich „In der Mucht“ zwischen Büren und Brenken aus Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
1/182 tlw.
- 5.2.77** 3-reihiges Ufergehölz in 80 m Länge und 5 m Breite an der Alme südlich der Wallburg am Hahnenberg im Almetal aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
1/274 tlw., 267 tlw.
- 5.2.78** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 3,5 m Breite auf der Südostseite eines Feldweges in einer Länge von 540 m am Kapellenberg nördlich Büren; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils etwa 50 m; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Büren
2/7 tlw., 19 tlw., 199 tlw., 208 tlw.
- 5.2.79** 2-reihige Ergänzungspflanzung von 3,5 m Breite in einer etwa 60 m langen Lücke einer Hecke auf der Westseite des Bahndammes im Bereich „In der Mucht“ zwischen Büren und Brenken aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Büren
1/182 tlw.
- 5.2.80** 2-reihige Ergänzungspflanzungen von 3,5 m Breite auf einer Böschung in mehreren Bestandeslücken eines weg begleitenden Gehölzstreifens zwischen einem Feldgehölz und der ehemaligen Bahntrasse am Bennenberg nördlich von Büren mit Straucharten der Pflanzenliste II; der Umfang der Pflanzungen ist nach den Erfordernissen vor Ort auszurichten.
Gemarkung: Büren
1/26 tlw.
- 5.2.81** 3-reihiges Ufergehölz in 370 m Länge und 5 m Breite an der Alme südlich des Liebesweges am Hahnenberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
1/265 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 274 tlw.
- 5.2.82** - entfällt -
- 5.2.83** Ergänzungspflanzung in etwa 240 m Länge auf der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Blaufehn südöstlich von Brenken aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II und/oder Obstbäumen
Gemarkung: Brenken
7/53 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.84** Baumreihe in etwa 1.300 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Musbrook zwischen Brenker Oberholz und Ahdener Grund südöstlich von Brenken; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Brenken
6/43 tlw.; 7/32 tlw.
- 5.2.85** Baumreihe in etwa 360 m Länge aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II auf der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Musbrook südöstlich von Brenken; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Brenken
6/65 tlw.
- 5.2.86** Ergänzungspflanzung in etwa 400 m Länge in drei Lücken sowie zur Verlängerung des vorhandenen Heckenbestandes auf der Südseite eines Wirtschaftsweges auf insgesamt 540 m im Bereich Musbrook südöstlich von Brenken aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Brenken
6/42 tlw.
- 5.2.87** Obstwiese von ca. 1,1 ha Fläche in Altenböddeken mit hochstämmigen Obstbäumen; Baumabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Wewelsburg
9/86 tlw.
- 5.2.88** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 3,5 m Breite auf der Südseite eines Feldweges in einer Länge von 330 m östlich von Altenböddeken; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils etwa 25 m; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Haaren
17/80 tlw.
- 5.2.89** 10 - 15 Stiel-Eichen zur Ergänzung der vorhandenen Alt-Eichen im Bereich Sandwiese nordöstlich von Altenböddeken; Baumabstand 10 - 15 m
Gemarkung: Haaren
7/20 tlw.
- 5.2.90** 3-reihiger Gehölzstreifen in 230 m Länge und 5 m Breite auf der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Kettelbuschfeld südwestlich von Eickhoff aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Eickhoff
20/68 tlw.
- 5.2.91** - entfällt -

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.92** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 3,5 m Breite auf der Westseite eines zeitweise durchflossenen Grabens auf einer Länge von 210 m am „Schorn“; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 25 m; am Graben sollen sich jeweils Gehölzstreifen und Krautsaum gegenüber liegen; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Eickhoff
17/144 tlw.
- 5.2.93** - entfällt -
- 5.2.94** Zwei Baumreihen aus Obstbäumen in insgesamt 130 m Länge auf der Südseite der L 747 (Eickhoffer Straße) im Bereich des Industriegebietes Büren-West; Pflanzabstand 8 - 10 m
Gemarkung: Büren
23/150 tlw.
- 5.2.95** Baumreihe in 540 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges am Knickberg nördlich von Weine aus großkronigen Baumarten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Weine
11/353 tlw.
- 5.2.96** Zwei 3-reihige Ufergehölze in insgesamt 130 m Länge und 5 m Breite auf dem Ostufer der Afte im Bereich der alten Mühle am südlichen Ortsrand von Büren aus Arten der Pflanzenliste I
Gemarkung: Büren
6/514 tlw.
- 5.2.97** Baumreihen aus Obstbäumen in insgesamt 280 m Länge auf der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Mittelste Knapp östlich von Büren; Pflanzabstand 6 - 10 m
Gemarkung: Büren
5/721 tlw.
- 5.2.98** Wechselweise Anlage von 3-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 5 m Breite auf einer Länge von 190 m zwischen zwei Feldgehölzen an einer Parzellengrenze im Bereich Mittelste Knapp östlich von Büren; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 25 m; für die Gehölze sind Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Büren
7/40 tlw., 49 tlw.
- 5.2.99** Vier Baumreihen aus Berg-Ahornen in insgesamt 940 m Länge, davon zwei auf der Nord- und zwei auf der Südseite des Domentalsweges am Schwalenberg östlich von Büren
Gemarkung: Büren
6/138 tlw.; 10/33 tlw.; 11/2 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.100** Baumreihe in 420 m Länge auf der Nordwestseite eines Wirtschaftsweges am Segelflugplatz Büren am Schwalenberg aus kleinkronigen Baumarten der Pflanzenliste II, Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Büren
11/11 tlw.
- 5.2.101** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 3,5 m Breite auf einer Länge von 310 m auf der Nordwestseite eines Wirtschaftsweges im Okental nördlich Hegensdorf; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Hegensdorf
7/5 tlw.
- 5.2.102** Baumreihe aus Sand-Birken in 600 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen Musikantenecke und Okental
Gemarkung: Hegensdorf
7/11 tlw.
- 5.2.103** 2-reihige Ergänzungspflanzung in etwa 160 m Länge und 3,5 m Breite zur Verlängerung des vorhandenen Heckenbestandes auf der nördlichen Böschung eines Feldweges im Okental aus Straucharten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Hegensdorf
6/70 tlw.
- 5.2.104** Baumreihe aus großkronigen Bäumen in 690 m Länge auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Musikantenecke und Kedinghausen aus Arten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Hegensdorf
7/20 tlw.
- 5.2.105** Baumreihe aus Winter-Linden in 890 m Länge auf der Südwestseite des Okentalweges östlich des Okentals
Gemarkung: Hegensdorf
6/4 tlw.
- 5.2.106** Wechselweise Anlage von 2-reihigen Gehölzstreifen und Krautsäumen von 3,5 m Breite auf einer Länge von insgesamt 500 m auf der Südostseite des Bornefelder Weges südlich Stöckerbusch, getrennt in zwei Maßnahmenbereiche; Länge der Teilabschnitte von Gehölzstreifen bzw. Krautsäumen jeweils 50 m; für die Gehölze sind Straucharten der Pflanzenliste II zu verwenden.
Gemarkung: Hegensdorf
2/136 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 5.2.107** Zwei Baumreihen aus Vogel-Kirsche in insgesamt 440 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Hegensdorf; Baumabstand 10 - 12 m
Gemarkung: Hegensdorf
2/89 tlw.
- 5.2.108** Baumreihe aus großkronigen Arten in 870 m Länge auf der Südostseite des Bornefelder Weges zwischen Hegensdorf und Stöckerbusch aus Arten der Pflanzenliste II
Gemarkung: Hegensdorf
6/89 tlw.